Deutsche Steuer-Zeitung und Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII | 14. Januar 1939 | Nummer 2

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

Hauptschriftleitung: Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086, 222087 u. 222097. Postscheckkonto: Berlin NW Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich 5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1 RM. Zu beziehen durch jede Buchhdlg., direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

Die wichtigsten Unterschiede zwischen dem Deutschen Lohnsteuerrecht und dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Steuerabzug vom Arbeitslohn

Von Reg.-Rat Dr. *Oeftering*, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung

In der Deutschen Steuer-Zeitung 1938 Nr. 52/53 sind die wichtigsten Unterschiede zwischen dem Deutschen und dem österreichischen Steuerabzug vom Arbeitslohn dargestellt. Inzwischen ist durch die Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1837, RStBl. S. 1178) das Einkommensteuerrecht (Lohnsteuerrecht) auch in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt worden. Daraus ergeben sich für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den sudetendeutschen Gebieten die gleichen großen Aufgaben, vor die sich die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Österreich gestellt sehen. Sie müssen sich innerhalb kurzer Zeit mit den Grundsätzen und Begriffen des Deutschen Lohnsteuerrechts vertraut machen und sich dabei von den Begriffen des bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Lohnsteuerrechts lösen.

Die Unterschiede zwischen dem bisherigen und dem künftigen in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Lohnsteuerrecht sind verschieden groß, je nach der Art der Vorschriften. Sie sind dort am größten, wo die Vorschriften des Deutschen Lohnsteuerrechts unmittelbar Ausdruck der nationalsozialistischen Weltanschauung, insbesondere Ausdruck der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik sind. Deshalb weichen die Forderungen nationalsozialistischer Bevölkerungspolitik, die in dem Lohnsteuerrecht des Altreichs ihren vorläufigen Niederschlag gefunden haben, tiefgehend und grundsätzlich von der Art und dem Umfang ab, in dem der Familienstand eines Arbeitnehmers in den sudetendeutschen Gebieten bisher steuerlich berücksichtigt werden konnte. Groß sind auch die Unterschiede auf dem Gebiet der Technik des Steuerabzugs, z. B. hinsichtlich der Gestaltung der Lohnsteuertabellen, hinsichtlich der maßgebenden Lohnzahlungszeiträume, der Verwendung von Steuerkarten usw. Am geringsten sind die Unterschiede hinsichtlich der Begriffe des Steuerschuldners (Arbeitnehmers), des Steuerhaftenden (Arbeitgebers) und des Steuergegenstands (Arbeitslohns). Hier betreffen die Unterschiede nur gewisse Einzelheiten.

Zur Erleichterung des Einarbeitens in die neuen Vorschriften durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen in diesem Aufsatz die wesentlichsten Unterschiede zwischen dem bisherigen sudetendeutschen Lohnsteuerabzug und dem Deutschen Lohnsteuerrecht behandelt werden.

2. Arbeitnehmer

Der Begriff des „Bediensteten“ (§ 11 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 15. Juni 1927, Sammlung Nr. 76) entspricht im wesentlichen dem Begriff des „Arbeitnehmers“ im Sinn von § 1 Absätze 2 und 3 der Zweiten LStDVO. Gewisse Unterschiede ergeben sich aber daraus, daß bisher in den sudetendeutschen Gebieten die steuerliche Behandlung des „Bediensteten“ weitgehend davon abhing, ob eine Dienstmiete im Sinn des bürgerlichen Rechts gegeben war. Lag dagegen im Sinn des bürgerlichen Rechts eine Dienstmiete nicht vor, war vielmehr bürgerlich-rechtlich ein Werkvertrag gegeben, so handelte es sich auch steuerlich nicht um einen „Bediensteten“. Demgegenüber ist nach Deutschem Lohnsteuerrecht die Arbeitnehmereigenschaft von Begriffen des bürgerlichen Rechts unabhängig. Arbeitnehmer sind vielmehr alle Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind (waren), und die einem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft schulden. Dies ist immer dann der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

Unterschiede ergeben sich auch daraus, daß Handlungsreisende, Vertreter oder Agenten bisher in den sudetendeutschen Gebieten grundsätzlich nur dann Bedienstete (Arbeitnehmer) waren, wenn sie pensionsversichert waren. Waren sie nicht pensionsversichert, so galten sie nur in den Fällen als Bedienstete (Arbeitnehmer), in denen die Summe ihrer jährlichen Bruttoeinkommen gewisse Höchstbeträge nicht überstieg. Dem Deutschen Lohnsteuerrecht sind solche Einschränkungen des Arbeitnehmerbegriffs fremd. Sind überhaupt die steuerlichen Voraussetzungen der Arbeitnehmereigenschaft erfüllt, so kommt es auf die Höhe der Bezüge oder auf die Behandlung des Steuerpflichtigen bei der Sozialversicherung nicht mehr entscheidend an.

Ein weiterer Unterschied ergibt sich daraus, daß bei Arbeitnehmern, die täglich ausgezahlt werden, in den sudetendeutschen Gebieten bisher überhaupt kein Steuerabzug vorzunehmen war. Diese Personen wurden daher im Ergebnis (vorbehaltlich der Veranlagung) behandelt, als ob sie keine Arbeitnehmer wären. Nach Deutschem Lohnsteuerrecht wird durch die tägliche Auszahlung von Bezügen wie überhaupt durch die Art der Auszahlung die Verpflichtung zur Vornahme des Steuerabzugs nicht berührt.

Nach Deutschem Lohnsteuerrecht sind Arbeitnehmer grundsätzlich auch die Rechtsnachfolger von Arbeitnehmern, soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Rechtsvorgängers beziehen. In den sudetendeutschen Gebieten waren nicht alle Rechtsnachfolger, sondern nur die Witwen und Waisen von Arbeitnehmern ihrerseits als Arbeitnehmer anzusehen.

3. Dienstverhältnis

Nach Deutschem und nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Steuerrecht ist für die Bejahung der Arbeitnehmereigenschaft ein Dienstverhältnis („Dienstmiete“) erforderlich. In der Deutschen Rechtsprechung haben sich für die steuerliche Anerkennung eines solchen Dienstverhältnisses bestimmte Grundsätze herausgebildet.

Diese Grundsätze lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß im Verhältnis von Ehegatten zueinander ein Dienstverhältnis im steuerlichen Sinn nicht begründet werden kann. Die Ehegatten arbeiten vielmehr auf Grund familienrechtlicher Beziehung füreinander. Ihr Arbeitsertrag fließt in einen gemeinsamen Topf. Die Ehefrau kann deshalb nicht Arbeitnehmerin des Ehemannes sein. Die Folge ist, daß ohne Rücksicht auf vertragliche Abmachungen ein Ehemann einen seiner Ehefrau gewährten Arbeitslohn bei der Berechnung seiner steuerpflichtigen Einkünfte, z. B. aus Gewerbebetrieb, nicht abziehen kann. Die Ehefrau hat selbstverständlich den von ihrem Ehemann bezogenen Arbeitslohn nicht zu versteuern. Ähnliche Grundsätze gelten für das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern in der Landwirtschaft und in kleineren gewerblichen und handwerklichen Betrieben. Nur in größeren gewerblichen, insbesondere kaufmännisch geführten Betrieben kann unter gewissen Umständen ein Dienstverhältnis zwischen den Eltern und ihren Kindern auch steuerlich anerkannt werden. Das gleiche gilt unter besonders eingeschränkten Voraussetzungen (Vorliegen einer Steuerkarte, Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge, pünktliche Zahlung des Arbeitslohns, Notwendigkeit der Mitarbeit der Kinder) ausnahmsweise auch bei kleineren gewerblichen oder handwerklichen Betrieben.

In den sudetendeutschen Gebieten hat es bisher diese Einschränkungen in der steuerlichen Anerkennung von Dienstverhältnissen zwischen Verwandten nicht gegeben. Es konnte auch zwischen Ehegatten und zwischen Eltern und Kindern steuerlich ein Dienstverhältnis mit der Folge anerkannt werden, daß z. B. der Inhaber eines gewerblichen Betriebes die Aufwendungen für die Verköstigung, Kleidung und ein angemessenes Taschengeld seiner im Betrieb tätigen Familienmitglieder (Ehegatten, Kinder) als Betriebskosten von seinem steuerlichen Betriebsergebnis absetzen konnte. Dem Deutschen Steuerrecht ist eine solche Bestimmung fremd.

4. Arbeitgeber

Unter „Arbeitgebern“ sind im Deutschen Lohnsteuerrecht solche Personen zu verstehen, unter deren Leitung der Arbeitnehmer seinen geschäftlichen Willen betätigt oder nach deren Anweisungen er in einen bestehenden Organismus eingegliedert ist. Es handelt sich mehr um ein Machtverhältnis als um ein Rechtsverhältnis. Arbeitgeber ist insbesondere die Person, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung des Arbeitnehmers berechtigt ist. Diese Person hat nach Deutschem Lohnsteuerrecht den Steuerabzug vorzunehmen. In den sudetendeutschen Gebieten war dagegen die Pflicht zur Vornahme des Steuerabzugs den Personen, Kassen, Fonds und sonstigen Korporationen auferlegt, von denen die Dienst-

bezüge ausgezahlt wurden. Hiernach werden sich zwar der bisherige sudetendeutsche und der Deutsche Arbeitgeberbegriff oft decken. Das wird aber keineswegs immer der Fall sein. In den sudetendeutschen Gebieten war der Arbeitgeberbegriff bisher mehr nach äußerlichen (formalen) Gesichtspunkten aufgestellt und hing davon ab, wer den Arbeitslohn auszahlte. Der Deutsche Arbeitgeberbegriff ist dagegen sachlich umschrieben, um den wirklichen Arbeitgeber zu ermitteln.

In den sudetendeutschen Gebieten war bisher eine Steuerabzugspflicht auch allen öffentlich-rechtlichen Kassen und Fonds auferlegt, die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- oder Altersunterstützungen auszahlten. Eine Steuerabzugspflicht besteht nach Deutschem Lohnsteuerrecht insoweit nur, als es sich bei diesen Zahlungen um Arbeitslohn handelt. Dagegen sind z. B. Altersrenten auf Grund öffentlich-rechtlicher Lebensversicherung oder Invalidenrenten aus der reichsrechtlichen Invalidenversicherung oder Unfallrenten aus öffentlich-rechtlichen Kassen grundsätzlich nicht lohnsteuerabzugspflichtig.

5. Arbeitslohn

Nach Deutschem Lohnsteuerrecht gehört zum Arbeitslohn grundsätzlich alles, was ein Arbeitnehmer in Hinblick auf das bestehende Dienstverhältnis von seinem Arbeitgeber erhält. Arbeitslohn ist daher im weitesten Sinne alles, was sich bei einem Arbeitnehmer als Ertrag seiner nichtselbständigen Arbeit darstellt. Es ist einerlei, ob ein Rechtsanspruch auf den Arbeitslohn besteht oder nicht. In den sudetendeutschen Gebieten waren bisher außerordentliche Schenkungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen, die ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis bezog, nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn zu rechnen, es sei denn, daß die Schenkung eine gewisse Höchstgrenze überstieg. In diesem Fall waren die übersteigenden Beträge steuerpflichtiger Arbeitslohn. Nach Deutschem Lohnsteuerrecht gehören grundsätzlich auch „Schenkungen" des Arbeitgebers (abgesehen von Gelegenheits- und Jubiläumsgeschenken, § 5 der Zweiten LStDVO) an seinen Arbeitnehmer zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Außerdem ergeben sich zwischen dem Begriff des Arbeitslohns nach Deutschem und nach dem bisherigen sudetendeutschen Lohnsteuerrecht gewisse weitere Unterschiede:

a) Der Mietwert der freien, durch den Arbeitgeber gewährten Wohnung ist nach Deutschem und bisherigen sudetendeutschen Lohnsteuerrecht als Teil des Arbeitslohns steuerpflichtig. Während aber nach Deutschem Lohnsteuerrecht die Bewertung dieser Sachbezüge grundsätzlich nach den Mittelpreisen des Verbrauchsorts zu erfolgen hat, war bisher in den sudetendeutschen Gebieten der Aufwand maßgebend, der dem Arbeitnehmer nach den tatsächlichen ortsüblichen Preisen und mit Rücksicht auf seine Stellung und seinen Familienstand für die Deckung seines Wohnungsbedarfs entstanden wäre, wenn ihm die Wohnung nicht als Sachbezug von seinem Arbeitgeber gewährt worden wäre. Auf den so ermittelten Aufwand war eine etwaige Zuzahlung des Arbeitnehmers anzurechnen. Diese bisherige Regelung in den sudetendeutschen Gebieten weist eine gewisse Übereinstimmung mit den Gedankengängen des Reichsfinanzhofs über den „subjektiven Mietwert" von Dienstwohnungen auf (RStBl. 1930 S. 378). Nach der Auffassung des Reichsfinanzhofs darf nämlich im Fall der Gewährung einer Dienstwohnung kein höherer Betrag als der „subjektive Mietwert" besteuert werden, d. h. kein höherer als der Betrag, den nach der Auffassung der beteiligten Kreise gleichartige Angestellte unter Berücksichtigung ihrer gesamten Einkünfte und ihres Familienstands für eine der Dienstwohnung entsprechende Wohnung aufzuwenden bereit wären;

b) Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- oder Altersunterstützungen, die von öffentlichen Kassen und Fonds ausgezahlt werden, waren bisher in den sudetendeutschen Gebieten steuerabzugspflichtig. Es ist bereits in Abschnitt 4 letzter Absatz dargelegt, daß dies nach Deutschem Lohnsteuerrecht nur dann gilt, wenn es sich bei diesen Zahlungen um ein Dienstverhältnis im steuerlichen Sinne und bei der zahlenden Kasse (bei dem zahlenden Fonds) sachlich (nicht nur formal) um einen Arbeitgeber handelt;

c) Bezüge aus einem Fonds oder einer Kasse, in welche von den Dienstgebern Beiträge geleistet werden, sind nach dem bisherigen sudetendeutschen Lohnsteuerrecht stets steuerabzugspflichtig gewesen, wenn es sich bei den Empfängern der Bezüge um Witwen und Waisen von Arbeitnehmern handelte. Nach Deutschem Lohnsteuerrecht gilt das gleiche, vorausgesetzt, daß die Beiträge zu den Fonds (Kassen) nur von dem Arbeitgeber geleistet wurden. Hatte dagegen auch der Arbeitnehmer Beiträge zu diesen Fonds oder Kassen geleistet, so ist nach der ausdrücklichen Vorschrift im § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2 der Zweiten LStDVO insoweit kein Arbeitslohn gegeben. Die Bezüge sind in diesem Fall nur steuerpflichtig, wenn sie wiederkehrend gewährt werden. Es handelt sich dann um sonstige Einkünfte im Sinn von § 2 Absatz 3 Ziffer 7, § 22 Ziffer 1 EStG. Solche wiederkehrenden Bezüge unterliegen keinem Steuerabzug, sondern nur der Veranlagung;

d) Zulagen für außerordentliche Sonntags- und Nachtarbeit sind bisher in den sudetendeutschen Gebieten nicht steuerpflichtig gewesen, wohl aber der Grundlohn für diese Arbeit. Nach Deutschem Lohnsteuerrecht (§ 2 Absatz 3 Ziffer 3 der Zweiten LStDVO) gehören alle Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, zum steuerpflichtigen Arbeitslohn;

e) Sachbezüge sind in den sudetendeutschen Gebieten mit den der Krankenversicherung zugrunde liegenden Werten auch bei der Lohnsteuer anzusetzen gewesen. Demgegenüber hat nach Deutschem Lohnsteuerrecht grundsätzlich der Oberfinanzpräsi-

dent nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen für seinen Bezirk nach Fühlungnahme mit den benachbarten Oberfinanzpräsidenten den Wert der Sachbezüge unter Beachtung besonderer örtlicher Verhältnisse festzusetzen und bekanntzugeben;

f) Vergütungen für Dienstesauslagen waren nach bisherigem sudetendeutschen Lohnsteuerrecht nicht steuerpflichtig. Waren Dienstbezüge teilweise zur Beseitigung von durch die Erfordernisse des Dienstes hervorgerufenen Auslagen bestimmt, so war von ihnen der tatsächlich daraus bestrittene Dienstaufwand abzuziehen. Dementsprechend waren bei Staatsbediensteten grundsätzlich Diäten, Reisekosten, Wagengelder, Nächtigungsgelder, Übersiedlungsgebühren, Mietzinsentschädigungen usw. steuerfrei. Bei allen anderen Bediensteten war der Ersatz von Dienstesauslagen in jenem Umfang steuerfrei, in dem sie als tatsächliche Dienstesauslagen nachgewiesen wurden. Nach Deutschem Lohnsteuerrecht ist zu unterscheiden zwischen Dienstaufwandsentschädigungen und Reisekostenentschädigungen aus öffentlichen Kassen für öffentliche (hoheitliche) Dienste und zwischen Dienstaufwandsentschädigungen und Reisekostenentschädigungen aus privaten Kassen.

Reisekostenentschädigungen aus öffentlichen Kassen sind danach grundsätzlich steuerfrei. Das gleiche gilt für Dienstaufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für öffentliche (hoheitliche) Dienste, wobei allerdings dem Finanzamt ein Nachprüfungsrecht darüber zusteht, ob und inwieweit dem Empfänger der Aufwandsentschädigung ein steuerlich anzuerkennender Aufwand auch tatsächlich entsteht.

Reisekostenentschädigungen aus privaten Kassen sind dagegen grundsätzlich nur dann steuerfrei, wenn sie die Reisekostensätze der vergleichbaren Beamten nicht übersteigen. Werden diese Sätze überschritten, so sind die tatsächlichen Aufwendungen dem Finanzamt glaubhaft zu machen. Die glaubhaft gemachten tatsächlichen Aufwendungen sind zur Berücksichtigung der Haushaltsersparnis bei Ledigen um 40 v. H., bei anderen Arbeitnehmern um 20 v. H. des Tagegeldsatzes eines vergleichbaren Beamten zu kürzen. Die Kürzung braucht nicht unter dem Betrag durchgeführt zu werden, der den vollen Sätzen eines vergleichbaren Beamten entspricht. Zahlt der Arbeitgeber als Reisekostenentschädigung keinen höheren als den sich hiernach ergebenden Betrag, so gehört die Reisekostenentschädigung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Zahlt der Arbeitgeber als Reisekostenentschädigung einen höheren Betrag, so gehört der übersteigende Betrag zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dienstaufwandsentschädigungen aus privaten Kassen sind nach Deutschem Lohnsteuerrecht grundsätzlich in voller Höhe steuerpflichtig. Es bleibt dem Arbeitnehmer in diesem Fall überlassen, die ihm tatsächlich entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten in dem besonderen Verfahren nach §§ 20 u. f. der Zweiten LStDVO geltend zu machen.

Nach Deutschem Lohnsteuerrecht gehören schließlich nicht zum Arbeitslohn die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz);

g) Vorschüsse und Abschlagszahlungen auf den Arbeitslohn sind nach Deutschem Lohnsteuerrecht grundsätzlich schon bei ihrer Auszahlung steuerabzugspflichtig (§ 30 Absatz 1 der Zweiten LStDVO), soweit nicht dem Arbeitgeber gestattet ist, die Lohnsteuer erst bei der endgültigen Lohnabrechnung einzubehalten (§ 30 Absatz 2 der Zweiten LStDVO). Nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Lohnsteuerrecht gehörten dagegen Abschlagszahlungen nicht zu den abzugspflichtigen Bezügen. Bei der regelmäßigen Verrechnung des ganzen Bezuges wurde jedoch der Abzug von dem ganzen verrechneten Bezuge ohne Kürzung um diese Abschlagszahlungen, Vorschüsse usw. durchgeführt.

6. Familienstand

Die Vorschriften des Deutschen Lohnsteuerrechts über den Familienstand, in denen die Forderungen der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik ihren vorläufigen Niederschlag gefunden haben, weichen tiefgehend und grundsätzlich von der Art und dem Umfang ab, in dem der Familienstand eines Arbeitnehmers nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht lohnsteuerlich berücksichtigt werden konnte. Abgesehen von der tiefgehenden weltanschaulichen Verschiedenheit bestehen auch erhebliche technische und begriffliche Unterschiede hinsichtlich der Berücksichtigung des Familienstands. So war bisher in den sudetendeutschen Gebieten die Lohnsteuer überhaupt nicht nach dem jeweils gegebenen Familienstand gestaffelt. Der Familienstand wurde im Steuerabzugsverfahren vielmehr zunächst nur in der Weise berücksichtigt, daß der Steuerabzug unterbleiben durfte, wenn ein gewisser Familienstand gegeben und wenn gleichzeitig die Bezüge gewisse nach diesem Familienstand gestaffelte Höchstbeträge (Freigrenzen) nicht überstiegen. Wurden diese Freigrenzen aber überstiegen, so war der Steuerabzug ohne Rücksicht auf den Familienstand durchzuführen. In diesem Falle blieb dem Arbeitnehmer nichts anderes übrig als die „ordentliche Bemessung" der Steuer nach den allgemeinen Bestimmungen zu verlangen. Er mußte ein „Bekenntnis" (Steuererklärung) einreichen, die Steuer wurde dann nach den allgemeinen Vorschriften veranlagt und eine etwa überzahlte Lohnsteuer erstattet. Bei dieser Veranlagung nach den allgemeinen Vorschriften wurde der Familienstand durch den sogenannten „Abschlag für vielgliedrige Familien" berücksichtigt. Dieser Abschlag wurde nur bei einem Gesamteinkommen bis zu einer Höhe von 52 000 Tsch. Kr. gewährt, und zwar bei Einkommen zwischen 26 000 und 52 000 Tsch. Kr. nur in Form einer Steuerermäßigung um je ein Zehntel für die dritte und jede weitere zu berücksichtigende Person. Berücksichtigt wurden dabei die Ehefrau oder die fak-

tische Lebensgefährtin, die minderjährigen Kinder (Enkel-, Stiefkinder, Pflegekinder) und gewisse in der Versorgung des Arbeitnehmers stehende großjährige Kinder, Eltern, Großeltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Schwiegereltern oder Schwiegerkinder.

Nach Deutschem Lohnsteuerrecht ist die steuerliche Berücksichtigung des Familienstands grundsätzlich von der Höhe des Einkommens unabhängig. Außerdem wird der Familienstand durch Anwendung der nach dem Familienstand gestaffelten Lohnsteuertabelle schon im Steuerabzugsverfahren bei jeder einzelnen Lohnsteuereinbehaltung berücksichtigt. Es bedarf daher nicht erst eines besonderen Antrags auf Erstattung überzahlter Lohnsteuer. Der Arbeitnehmer hat vielmehr von vornherein nur eine geringere Lohnsteuer zu entrichten. Das Vorhandensein von Familienangehörigen wird nach Deutschem Lohnsteuerrecht in verschiedener Weise berücksichtigt. Die tarifmäßigen, sich aus der Lohnsteuertabelle ergebenden Kinderermäßigungen werden gewährt für alle minderjährgien Kinder die zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören. Sie werden auch gewährt für volljährige, aber noch nicht 25 Jahre alte Kinder, die sich auf Kosten des Arbeitnehmers in der Ausbildung für einen Beruf befinden. Als Kinder im Sinn dieser Vorschriften gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder, Pflegekinder und deren Abkömmlinge. Für Kinder, die Juden sind, wird selbstverständlich keine Kinderermäßigung gewährt. Aufwendungen eines Arbeitnehmers für bedürftige Angehörige (z. B. Eltern, Schwiegereltern, Geschwister usw.) werden nach Deutschem Lohnsteuerrecht nicht durch Gewährung einer tarifmäßigen Kinderermäßigung, sondern durch eine besondere Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastungen § 33 EStG gemäß berücksichtigt.

Nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Lohnsteuerrecht war bei Überschreitung gewisser Einkommensgrenzen ein „Aufschlag für minderbelastete Familien" vorgesehen. An Stelle eines solchen Aufschlags kennt das Deutsche Lohnsteuerrecht eine ausgeprägte, in der Lohnsteuertabelle verankerte steuerliche Mehrbelastung der Ledigen und kinderlos Verheirateten. Ein besonderer „Aufschlag" ist bei diesen Personen nicht erforderlich. Ihre erhöhte steuerliche Belastung ergibt sich vielmehr ohne weiteres aus der Lohnsteuertabelle.

7. Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen

Ähnlich wie nach Deutschem Lohnsteuerrecht unter Werbungskosten alle Aufwendungen eines Arbeitnehmers zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitslohns zu verstehen sind, waren auch in den sudetendeutschen Gebieten diese Aufwendungen bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens abzuziehen. Ähnlich wie nach Deutschem Lohnsteuerrecht gehören die Kosten der allgemeinen Lebensführung, wie z. B. Ausgaben für Wohnung und Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familienangehörigen, nicht zu den Werbungskosten. Dagegen war bisher in den sudetendeutschen Gebieten der Abzug von Schenkungen, Unterstützungen und ähnlichen unentgeltlichen Zuwendungen dann nicht ausgeschlossen, wenn der Betrieb der Unternehmung sie erforderte. Nach Deutschem Lohnsteuerrecht gehören dagegen Spenden für allgemeine, politische, soziale oder karitative Zwecke grundsätzlich nicht zu den bei der Einkommensteuer abzugsfähigen Beträgen.

Der Begriff der Sonderausgaben (§ 20 Absatz 3 der Zweiten LStDVO) entspricht zum Teil etwa den im § 15 Ziffern 2, 3 und 4 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 15. Juni 1927 aufgeführten Aufwendungen (Zinsen, dauernde Lasten, Versicherungsprämien). Der Begriff der Sonderausgaben ist aber insofern weiter, als nach Deutschem Lohnsteuerrecht zu den Sonderausgaben auch ein Betrag von 50 RM monatlich für jede Hausgehilfin und die Bausparkassenbeiträge gehören. Er ist insoweit enger, als bisher in den sudetendeutschen Gebieten auch noch andere Steuern und Abgaben als die Kirchensteuer und auch Unterhaltsbeiträge an unterhaltsberechtigte, nicht im Haushalt des Arbeitnehmers lebende Kinder (oder an unterhaltsberechtigte Eltern) und Sachschadenversicherungsprämien abzugsfähig waren.

Eine der wichtigsten Bestimmungen zur Durchsetzung des Grundsatzes der sozialen Gerechtigkeit im Deutschen Lohnsteuerrecht ist die Bestimmung des § 25 der Zweiten LStDVO über die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen. Im Deutschen Lohnsteuerrecht können nämlich solche außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, durch eine entsprechende Ermäßigung der sich ergebenden Steuer berücksichtigt werden. Diese Steuerermäßigung wird sowohl bei der Veranlagung wie beim Steuerabzug gewährt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hat der Steuerpflichtige einen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Steuerermäßigung. Die Höhe der zu gewährenden Ermäßigung hängt vom Ermessen des Finanzamts ab. Die Ermäßigung wird gewährt ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens des Steuerpflichtigen, wenn eine gewisse Höhe der Belastung erreicht ist.

In den sudetendeutschen Gebieten war ebenfalls ein Steuernachlaß vorgesehen, wenn besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse vorlagen. Dieser „Steuernachlaß" konnte aber nur im Veranlagungsverfahren, nicht im Steuerabzugsverfahren gewährt werden. Die Gewährung hing ferner davon ab, daß das Einkommen gewisse Höchstgrenzen (zuletzt 80 000 Tsch. Kr.) nicht überstieg. Überstieg das Einkommen den Betrag von 20 000, aber nicht von 80 000 Tsch. Kr., so durfte der Steuernachlaß höchstens ein Drittel betragen. Außerdem hatte der Steuerpflichtige bisher in den sudetendeutschen Gebieten keinen Rechtsanspruch auf diesen Steuernachlaß.

In den sudetendeutschen Gebieten war bisher auch keine grundsätzliche Begünstigung der

Kriegsbeschädigten und der ihnen gleichgestellten Personen vorgesehen. Nach Deutschem Lohnsteuerrecht sind dagegen zunächst selbstverständlich die Beschädigtenbezüge der Kriegsbeschädigten, z. B. auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, einkommen- und lohnsteuerfrei. Außerdem geht das Deutsche Lohnsteuerrecht von der allgemeinen Erkenntnis aus, daß allen Kriegsbeschädigten und den ihnen gleichzustellenden Personen, z. B. den Zivilbeschädigten, gewisse Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen erwachsen, die bei anderen nichtbeschädigten Steuerpflichtigen nicht gegeben sind. Deshalb ist im § 26 der Zweiten LStDVO vorgesehen, daß bei Kriegsbeschädigten und den ihnen gleichzustellenden Personen ohne weiteres gewisse Beträge für Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerfrei bleiben sollen. Irgendeines Nachweises darüber, daß Aufwendungen dieser Art dem Kriegsbeschädigten tatsächlich entstehen, bedarf es nicht. Die steuerfrei bleibenden Beträge sind verschieden hoch und je nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach oben gestaffelt. Praktisch wirken sich diese Vorschriften dahin aus, daß auf Antrag auf der Steuerkarte solcher Kriegsbeschädigter die im § 26 der Zweiten LStDVO näher aufgeführten Beträge durch das Finanzamt als steuerfrei eingetragen werden. Der Arbeitgeber darf dann diese Beträge vor Anwendung der Lohnsteuertabelle von dem tatsächlichen Arbeitslohn abziehen.

8. Steuerkarte, Lohnzahlungszeitraum, Berechnung der Lohnsteuer

Die Unterschiede zwischen dem Deutschen Lohnsteuerrecht und dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Lohnsteuerrecht sind auf dem Gebiete der technischen Ausgestaltung des Steuerabzugsverfahrens größer als auf dem rein sachlich-rechtlichen Gebiet. Hier ergeben sich gewisse Unterschiede aus der Verschiedenheit der Behördenorganisation, insbesondere aber aus den Folgerungen, die aus dem Umfang der steuerlichen Belastung entspringen. Je größer die lohnsteuerliche Belastung ist und je weitgehender und verfeinerter die besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Steuerpflichtigen berücksichtigt werden sollen, um so feiner ausgestaltet muß notwendigerweise die Verfahrenstechnik sein. Aus dieser Erwägung mißt das Deutsche Lohnsteuerrecht der Steuerkarte die größte Bedeutung zu. Die Steuerkarte soll dem Arbeitgeber die steuerlich bedeutsamen Verhältnisse seines Arbeitnehmers übersichtlich erkennbar machen. Hierzu gehört zunächst der steuerlich zu berücksichtigende Familienstand. Dieser Familienstand wird auf der Steuerkarte durch die Gemeindebehörde bescheinigt. Von dieser Behörde werden grundsätzlich auch alle nachträglichen Erhöhungen des Familienstands auf der Steuerkarte nachgetragen. Verminderungen des Familienstands nach Ausstellung der Steuerkarte bleiben für das ganze Kalenderjahr, für das die Steuerkarte ausgestellt ist, unberücksichtigt. Schon durch diese Aufgabe geht die deutsche Steuerkarte weit über die im § 31 Absatz 3 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 15. Juni 1927 vorgesehene „Bestätigung des Gemeindeamtes" hinaus. Diese Bestätigung des Personenstandes sollte den Arbeitgeber in den sudetendeutschen Gebieten in die Lage versetzen, vom Steuerabzug abzusehen, wenn die gezahlten Bezüge gewisse nach dem Familienstand gestaffelte Höchstbeträge nicht erreichten. Die Steuerkarte dient auch der Berücksichtigung aller besonderen Verhältnisse eines Arbeitnehmers (Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen). Sind solche besonderen Verhältnisse bei einem Arbeitnehmer gegeben, so wird auf der Steuerkarte durch das Finanzamt ein steuerfreier Betrag vermerkt, den der Arbeitgeber vom Arbeitslohn abziehen darf, bevor er die Lohnsteuertabelle anwendet. Ein solches Verfahren war in dem sudetendeutschen Gebiete bisher nicht vorgesehen, weil ja überhaupt im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens diese besonderen Verhältnisse eines Arbeitnehmers nicht berücksichtigt wurden. Nur die Vergütung für Dienstesauslagen (Hinweis auf Abschnitt 5 Buchstabe f) durfte vom Arbeitgeber steuerfrei gelassen werden. Schließlich dient die Steuerkarte auch der Vornahme gewisser technisch-formaler Eintragungen, die z. B. auch bei Bestehen mehrerer Dienstverhältnisse (bei Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber) eine zutreffende Lohnsteuerberechnung gewährleisten. Es bedarf daher nach Deutschem Lohnsteuerrecht bei Bestehen mehrerer Dienstverhältnisse nicht des besonderen im § 33 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Steuern vorgesehenen „Nachbesteuerungsverfahrens", wenn Bezüge von verschiedenen Zahlern ausgezahlt werden.

Das Deutsche und das bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltende Lohnsteuerrecht stimmen an sich darin überein, daß sich die Höhe der Lohnsteuer aus besonderen Tabellen ergibt. In den sudetendeutschen Gebieten waren bisher nur Tabellen für Wochen- und Monatslohn aufgestellt. Bei 14- und 28tägigen Auszahlungen war von dem Doppelten bzw. dem Vierfachen der entsprechenden Wochentabellen, bei 10tägigen Auszahlungen von einem Drittel der Monatstabelle auszugehen. Bei Auszahlungen in anderen Terminen betrug der Abzug für den Arbeitstag ein Sechstel der entsprechenden Steuerbeträge der Wochentabelle. Die deutsche Monatslohnsteuertabelle ist dagegen so gestaltet, daß aus ihr ohne weiteres durch einfaches Rechenwerk Lohnsteuertabellen für jeden beliebigen Lohnzahlungszeitraum, z. B. einen halbtägigen oder elftägigen Lohnzahlungszeitraum, abgeleitet werden können. Die sudetendeutschen Steuertabellen waren nur anzuwenden für Einkünfte, die gewisse Höchstbeträge nicht überschritten. Wurden diese Höchstbeträge dauernd überschritten, so mußte der Arbeitgeber berechnen, welchen steuerpflichtigen Bezug er dem Arbeitgeber voraussichtlich für das ganze Jahr auszahlen werde. Von dem so ermittelten Betrage hatte er für Werbungskosten gewisse Pauschbeträge (§ 15 Ziffer 1 Buchstabe d des Gesetzes über die direkten Steuern) abzuziehen und dann die Steuer nach den Steuersätzen des § 18 a. a. O. (d. h. ohne Berücksichtigung des Familienstandes) zu berechnen. Dem Deutschen Lohnsteuerrecht ist eine solche Lohnsteuerberechnung fremd. Die Deutsche Lohnsteuertabelle kann auf

alle Lohnbezüge ohne Rücksicht auf deren Höhe angewendet werden.

Werden neben dem laufenden Arbeitslohn, auf den die Lohnsteuertabelle anzuwenden ist, noch sonstige, insbesondere einmalige Bezüge, z. B. Tantiemen, Gratifikationen, gezahlt, so ist nach Deutschem Lohnsteuerrecht auf diese sonstigen — insbesondere einmaligen — Bezüge die Lohnsteuertabelle nicht anzuwenden. Für diese Bezüge sind vielmehr im § 35 der Zweiten LStDVO besondere Steuersätze vorgeschrieben. In den sudetendeutschen Gebieten war dagegen in einem solchen Fall anders zu verfahren. Hier waren die außerhalb der regelmäßigen Auszahlungstermine ausgezahlten Bezüge der nächstfolgenden regelmäßigen Auszahlung oder, wenn das Dienstverhältnis inzwischen aufgelöst wurde, der Schlußabrechnung zuzurechnen. Bei der Auszahlung der Nebenbezüge durfte dann zunächst von der Vornahme des Steuerabzugs abgesehen werden. Der Steuerabzug war erst bei der Auszahlung des nächstfolgenden Hauptbezugs vorzunehmen.

Lohn-, Gehaltsvorschüsse und Abschlagszahlungen erfolgten bisher in den sudetendeutschen Gebieten grundsätzlich steuerabzugsfrei (Hinweis auf Abschnitt 5 Buchstabe g). Erst anläßlich der Rückzahlung der Vorschüsse (Abrechnung der Abschlagszahlungen) waren die ungekürzten Dienstbezüge dem Steuerabzug zu unterwerfen. Nach Deutschem Steuerrecht sind dagegen schon die Vorschüsse und Abschlagszahlungen selbst grundsätzlich lohnsteuerpflichtig. Bei ihrer Auszahlung ist der Steuerabzug sofort vorzunehmen, soweit nicht die Ausnahmevorschrift im § 30 Absatz 2 der Zweiten LStDVO anzuwenden ist.

Ein tiefer Unterschied zwischen dem bisherigen sudetendeutschen und dem Deutschen Lohnsteuerrecht ergibt sich schließlich daraus, daß nach Deutschem Lohnsteuerrecht die Lohnsteuer abschließend für die einzelnen Lohnzahlungszeiträume z. B. den Monat oder die Arbeitswoche erhoben wird. Dadurch kann sich z. B. bei Arbeitnehmern, die nicht ständig während des ganzen Jahres in einem Dienstverhältnis stehen, gelegentlich eine zu hohe Lohnsteuer ergeben. Die in die Lohnsteuertabelle eingearbeiteten Freibeträge können sich in den Zeiträumen, für die mangels Beschäftigung kein Arbeitslohn gezahlt wird, nicht auswirken. Ähnlich ist die Sache, wenn ein Arbeitnehmer gewisse für ihn günstige Eintragungen auf der Steuerkarte, z. B. hinsichtlich des Familienstands oder hinsichtlich der steuerfreien Beträge, verspätet vornehmen läßt. In diesem Fall darf nämlich sein Arbeitnehmer diese Eintragungen erst von der Lohnzahlung ab berücksichtigen, die auf die Vorlage der mit den Eintragungen versehenen Steuerkarte folgt. Für die vorangegangenen Zeiträume, in denen möglicherweise die Voraussetzungen für die steuerlich günstigen Eintragungen auch schon bestanden haben, können diese günstigen Umstände mangels einer Eintragung auf der Steuerkarte steuerlich nicht berücksichtigt werden. Das Deutsche Lohnsteuerrecht lehnt es grundsätzlich ab, in solchen und ähnlichen Fällen am Jahresschluß einen steuerlichen Ausgleich dadurch herbeizuführen, daß die etwa zu viel einbehaltene Lohnsteuer durch das Finanzamt oder den Arbeitgeber erstattet wird. Eine einmal für einen Lohnzahlungszeitraum nach den Eintragungen auf der Steuerkarte zu Recht einbehaltene Lohnsteuer wird grundsätzlich nicht erstattet. Demgegenüber wurde bisher in den sudetendeutschen Gebieten in weitem Umfang eine „ordentliche Bemessung" der Einkommensteuer teils von Amts wegen, teils auf Antrag des Arbeitnehmers durchgeführt. Ergab sich bei dieser „ordentlichen Bemessung" (= Veranlagung) eine Überzahlung der Lohnsteuer, so wurde die überzahlte Lohnsteuer erstattet. Eine solche Lohnsteuererstattung großen Umfangs ist technisch und wirtschaftlich nur durchführbar, wenn es sich um ein nicht sehr verfeinertes Steuerrecht mit einfachen Tarifvorschriften handelt. Weitere Voraussetzung ist, daß die Höhe der zu erstattenden Beträge nicht sehr ins Gewicht fällt. Da nun das Deutsche Lohnsteuerrecht aus überragenden bevölkerungspolitischen Gründen die Ledigen und die Verheirateten ohne Kinder steuerlich fühlbar belastet und da außerdem das Deutsche Lohnsteuerrecht im Interesse der Arbeitnehmer weitgehend verfeinert und besonders sorgfältig durchgebildet ist, ist die Durchführung eines Lohnsteuerausgleichs (einer Lohnsteuererstattung) nicht möglich. Die Erfahrungen, die in früheren Jahren mit der ausgleichsweisen Erstattung von Lohnsteuer gemacht worden sind, sprechen gegen die Durchführung einer solchen Erstattung in Deutschland.

9. Lohnkonto, Lohnsteueranmeldung, Lohnsteuerbescheinigung, Lohnzettel

Nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Lohnsteuerrecht hatten die Arbeitgeber (Zahler) über alle Lohnzahlungen an kranken- oder invalidenversicherte Arbeitnehmer einschließlich der bei den Bergwerksbruderladen versicherten Arbeitnehmer sogenannte „Auszahlungslisten" zu führen. In diesen Listen waren der Vor- und Zuname der Arbeitnehmer, ihr Geburtsjahr, ihr Wohnort, ihre Beschäftigung, die regelmäßigen Auszahlungszeitpunkte und alle zu diesen Zeitpunkten ausgezahlten Bezüge einschließlich der Sachbezüge aufzuführen. Aufzuführen waren auch die an sich dem Steuerabzug nicht unterliegenden, zur Deckung von Dienstesauslagen gezahlten Beträge. Die Auszahlungslisten mußten auch die tatsächlich vorgenommenen Steuerabzüge enthalten. Die Auszahlungslisten mußten in den Betriebsräumen des Arbeitgebers fünf Jahre aufbewahrt werden. Für Arbeitnehmer, die nicht krankenoder invalidenversichert waren, waren an Stelle der Auszahlungslisten „selbständige Ausweise" über die Höhe der ausgezahlten Bezüge und über den vorgenommenen Steuerabzug zu führen. Der Inhalt dieser Ausweise stimmte im übrigen mit dem Inhalt der Auszahlungslisten überein.

Die Auszahlungslisten mußten binnen drei Tage nach Ablauf eines jeden geraden Monats, die Ausweise binnen drei Tagen nach Ablauf jeden Kalendervierteljahres der zuständigen Bemessungsbehörde eingereicht werden. Von der Einreichung durften nur solche Arbeitgeber absehen, welche höchstens zwei Arbeitnehmer beschäftigten, von denen

keiner Bezüge in einer solchen Höhe erhielt, daß ein Steuerabzug vorzunehmen war. Die Bemessungsbehörden prüften die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Auszahlungslisten und die richtige Steuerberechnung. Ähnlich war mit den „Ausweisen" zu verfahren.

Das Deutsche Lohnsteuerrecht kennt solche Auszahlungslisten und Ausweise nicht. An ihre Stelle treten das Lohnkonto, die Lohnsteueranmeldung, die Lohnsteuerbescheinigung und in gewissen Fällen der Lohnzettel.

Das Lohnkonto (§ 31 der Zweiten LStDVO) muß von jedem Arbeitgeber geführt werden. In ihm hat der Arbeitgeber nach den Eintragungen auf der Steuerkarte des Arbeitnehmers das folgende anzugeben: Name, Beruf, Geburtsdatum, Familienstand, Wohnsitz, Wohnung, die Gemeinde und das Finanzamt, in deren Bezirk die Steuerkarte ausgeschrieben ist, Nummer der Steuerkarte, Religionsbekenntnis und etwaige Vermerke über hinzuzurechnende oder abzuziehende Beträge (§§ 14, 27 der Zweiten LStDVO). Außerdem sind anzugeben fortlaufend in Reichsmark der gezahlte Arbeitslohn ohne jeden Abzug unter Angabe des Zahltages und des Lohnzahlungszeitraums, und zwar getrennt nach laufenden und sonstigen Bezügen, Barlohn, Sachbezügen und einbehaltener Lohnsteuer. Auch Bezüge, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, sind in diesem Lohnkonto anzugeben. Das Finanzamt kann aber auf Antrag zulassen, daß gewisse Bezüge im Lohnkonto nicht aufgeführt zu werden brauchen, wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt oder wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist. Die Aufzeichnungen sind bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Dieses Lohnkonto verbleibt immer beim Arbeitgeber. Seine Einsendung in Ur- oder Abschrift an das Finanzamt ist nicht vorgesehen. Das Lohnkonto bildet bei der in regelmäßigen Zeitabständen vorzunehmenden Lohnsteueraußenprüfung den natürlichen Ausgangspunkt für diese Prüfung. Beträgt der Arbeitslohn eines Arbeitnehmers nicht mehr als 78 RM monatlich, so ist für ihn kein Lohnkonto zu führen, es sei denn, daß trotz geringeren Arbeitslohns Lohnsteuer einzubehalten ist.

Von diesem Lohnkonto ist die Lohnsteueranmeldung zu unterscheiden. Die Lohnsteueranmeldung dient als Rechnungsunterlage in der Finanzkasse (Sollstellungsbeleg). Sie muß nach einem vom Reichsminister der Finanzen vorgeschriebenen Muster unabhängig davon, ob ein Arbeitgeber die von ihm einbehaltene Lohnsteuer tatsächlich an die Kasse des Finanzamts abgeführt hat, grundsätzlich nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, spätestens bis zum fünften des folgenden Kalendermonats an die Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte eingesandt werden. Die Lohnsteueranmeldung enthält eine Erklärung darüber, welcher Lohnsteuerbetrag tatsächlich vom Arbeitslohn der Arbeitnehmer einbehalten worden ist oder die Angabe, daß keine Lohnsteuer einzubehalten war. Kleinbetriebe, d. h. Arbeitgeber, die zu Beginn eines Kalenderjahrs oder bei Eröffnung eines Betriebs nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen, müssen die Lohnsteueranmeldung nicht nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, sondern erst nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs, spätestens bis zum 5. des auf den Ablauf des Kalendervierteljahrs folgenden Kalendermonats einreichen.

Die Lohnsteuerbescheinigung dient neben wichtigen statistischen Aufgaben u. a. der zutreffenden Festsetzung der Kirchensteuer und der Bürgersteuer bei den Arbeitnehmern. Ihr Wesen besteht darin, daß nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs bei den Finanzämtern Belege darüber eingehen, wie hoch der Arbeitslohn der einzelnen Arbeitnehmer und die davon einbehaltene Lohnsteuer gewesen ist. Sie kann infolge dieses Inhalts in gewissem Umfang mit dem „Jahresausweis", wie er bisher in den sudetendeutschen Gebieten einzusenden war, verglichen werden. Der Arbeitgeber hat nämlich nach Ablauf des Kalenderjahrs auf der Steuerkarte des Arbeitnehmers für das abgelaufene Kalenderjahr auf der zweiten Seite der Steuerkarte dem Vordruck entsprechend zu bescheinigen, während welcher Zeit der Arbeitnehmer im abgelaufenen Kalenderjahr bei ihm beschäftigt gewesen ist und wieviel in dieser Zeit der Arbeitslohn einschließlich der Sachbezüge und die davon einbehaltene Lohnsteuer betragen haben. Endet das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember des Kalenderjahrs, so ist die entsprechende Bescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben. Die Steuerkarte mit der Lohnsteuerbescheinigung ist grundsätzlich durch den Arbeitgeber an das Finanzamt zu übersenden, in dessen Bezirk die jeweils neue Steuerkarte des Arbeitnehmers ausgeschrieben worden ist. Da für das Kalenderjahr 1939 in den sudetendeutschen Gebieten keine Steuerkarten ausgeschrieben worden sind, wird für dieses Kalenderjahr die Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung nach diesen Vorschriften nicht möglich sein. Es ist zu erwarten, daß vom Reichsminister der Finanzen daher seinerzeit besondere Anordnungen über die Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 1939 in den sudetendeutschen Gebieten ergehen werden.

Der Lohnzettel (§ 48 der Zweiten LStDVO) dient dem Zweck, bei Arbeitnehmern mit größeren Einkünften, die deshalb auch der Veranlagung unterliegen, eine zutreffende Steuerfestsetzung herbeizuführen. Zu diesem Zweck hat der Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung für Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr den Betrag von 8 400 RM überstiegen hat, bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahrs Lohnzettel nach einem vom Reichsminister der Finanzen vorgeschriebenen Vordruck auszuschreiben und an das für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt zu übersenden.

10. Lohnsteuerabführung

Die Abführung der Lohnsteuer hat nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Lohnsteuerrecht grundsätzlich bis zum Ende des auf den Monat des Steuerabzugs folgenden Monats an die Staatskasse zu erfolgen. Arbeitgebern mit einer besonders großen Zahl von Arbeitnehmern konnte gestattet werden, monatlich gewisse Pauschbeträge für Rechnung der abgezogenen Beträge in der

durchschnittlichen Höhe der abgerundeten Steuerabzüge abzuführen. Diese Steuerabzüge mußten dann im letzten Monat des Kalenderjahrs genau verrechnet und etwa sich ergebende Rückstände mußten längstens bis Ende Januar des folgenden Kalenderjahrs abgeführt werden. Nach Deutschem Lohnsteuerrecht gilt für die Lohnsteuerabführung das folgende: Grundsätzlich ist die in der Zeit vom 1. bis 15. eines Kalendermonats einbehaltene Lohnsteuer bis zum 20. dieses Kalendermonats, die in der Zeit vom 16. bis zum Schluß eines Kalendermonats einbehaltene Lohnsteuer bis zum 5. des folgenden Kalendermonats an die Kasse des Finanzamts der Betriebstätte in bar oder durch Überweisung auf das Postscheck- oder Bankkonto der Kasse in einer Summe und ohne Bezeichnung der einzelnen Arbeitnehmer abzuführen. Die abgeführten Beträge sind ausdrücklich als Lohnsteuer zu bezeichnen. Es ist anzugeben, auf welchen Zeitraum sie anfallen. Von diesem Grundsatz gilt zunächst die folgende Ausnahme: Die in der ersten Hälfte eines Kalendermonats einbehaltene Lohnsteuer muß dann nicht bis zum 20. dieses Kalendermonats abgeführt werden, wenn sie für die sämtlichen Arbeitnehmer der Betriebstätte insgesamt nicht mehr als 200 RM beträgt. In diesem Fall ist sie erst zusammen mit der in der zweiten Hälfte des Kalendermonats einbehaltenen Lohnsteuer bis zum 5. des folgenden Kalendermonats abzuführen. Außerdem gibt es von dem geschilderten Grundsatz noch eine besondere Ausnahme für Kleinbetriebe. Arbeitgeber, die zu Beginn eines Kalenderjahrs oder bei Eröffnung des Betriebs nicht mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigen, müssen nämlich in diesem Kalenderjahr die einbehaltene Lohnsteuer erst dann abführen, wenn sie für die gesamten Arbeitnehmer der Betriebstätte den Betrag von 50 RM übersteigt. Die in einem Kalendervierteljahr einbehaltene Lohnsteuer ist jedoch ohne Rücksicht auf ihre Höhe spätestens bis zum 5. des auf den Ablauf des Kalendervierteljahrs folgenden Kalendermonats abzuführen.

Betriebsprüfung in Brauereien, Erfordernisse und Leitsätze für die Zusammenarbeit von Zoll und Steuer

Von Regierungsrat Dr. *Riepl*, Lehrer an der Reichsfinanzschule Berlin

Inhalt:

1. Einführung

Im Zuge der Vereinfachung, die die nationalsozialistische Steuergesetzgebung und die Verwaltungspraxis kennzeichnet, ist auch eine Vereinheitlichung der Betriebsprüfung Steuer und Zoll herbeigeführt worden. Damit ist der Aufgabenkreis der Betriebsprüfungstellen bei den Oberfinanzpräsidenten auf das Gebiet der Zölle und Verbrauchsteuern ausgedehnt worden. Den Betriebsprüfern Zoll, die zur Wahrnehmung der zollrechtlichen Belange den Oberfinanzpräsidenten zugeteilt worden sind, obliegt dabei die Betriebsprüfung auf dem Gebiet der Zölle und Verbrauchsteuern in enger Zusammenarbeit mit der steuerlichen Betriebsprüfung.

Der Grundsatz der steuerlichen Gleichmäßigkeit bedingt es, daß möglichst alle Betriebe in bestimmter Reihenfolge einer planmäßigen Betriebsprüfung unterworfen werden. § 162 Ziffer 10 AO ist die Grundlage für die planmäßige Betriebsprüfung für Großbetriebe, die mindestens alle drei Jahre einmal durch entsprechende Beamte oder Sachverständige der Reichsfinanzverwaltung zu erfolgen hat. Die planmäßige Betriebsprüfung wird sich in Zukunft auf das Gebiet aller Steuern, einschließlich der Zölle und Verbrauchsteuern, erstrecken.

Diese Regelung erlangt besondere Bedeutung für den Brauereibetrieb, der in der Reihe der verbrauchbesteuerten Betriebe eine Stellung von besonderer Bedeutung einnimmt. Erste Voraussetzung für eine sachverständige und erfolgreiche Prüfung ist, daß die mit der Durchführung der Prüfung betrauten Beamten über möglichst umfangreiche Kenntnisse, nicht nur rein steuerrechtlicher oder zollrechtlicher Art verfügen, sondern darüber hinaus noch das Wissen aufweisen, das zum Verständnis der Stellung des betreffenden Gewerbezweigs im Rahmen der gesamten deutschen Wirtschaft notwendig ist. Der Betriebsprüfer muß sich also, will er seinen Aufgaben in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht gerecht werden, einen Überblick über alle Umstände verschaffen, die das Gewerbe und den Betrieb in irgendeiner Weise beeinflussen. Nur dadurch gelingt es ihm, eine gewisse Helligkeit

zu schaffen, die ihm zu einer gesteigerten Übersicht verhilft und die ihm seine Aufgabe — die Tatbestände richtig zu erkennen — wesentlich erleichtert.

2. Technische Gesichtspunkte

Gerade der Brauereibetrieb nimmt als Herstellungsbetrieb eine gewisse Sonderstellung im Rahmen der Gesamtwirtschaft ein. Die technische Natur des Herstellungsvorgangs ist bekannt. Der wirtschaftliche Zweck der Brauerei liegt in der Erzeugung von Bier. Grundsätzlich unterscheidet sich der brautechnische Herstellungsvorgang von allen anderen Betrieben der Erzeugungs- und Verarbeitungsindustrie dadurch, daß man es hinsichtlich des Rohstoffs nicht mit einem toten Stoff, wie z. B. beim Holz, Stahl oder Eisen, sondern mit lebenden Organismen in Gestalt des Gerstenkorns zu tun hat. Mälzerei und Sudhausprozeß verfolgen den Zweck, den Organismus des Gerstenkorns in einer bestimmten Richtung zu entwickeln, physiologische Vorgänge anzuregen, um den Stärkeinhalt des Malzes oder Gerstenkorns aufzulösen. Da dieser organische Prozeß in eine Abhängigkeit von Zeit, Feuchtigkeitsgehalt und Temperatur verknüpft ist, so ist der Hauptzweck der brautechnischen Arbeit, den Betrieb mit Wärme, Kraft und Kälte zu versorgen. Weil die Bierherstellung in der Hauptsache auf Temperaturen beruht, spielen insbesondere Wärmewirkungen eine große Rolle. Da aber insbesondere in der Mälzerei die Grenzen für die verwendbaren Temperaturen sehr eng gezogen sind, so gilt als Haupterfordernis die Schaffung günstigster (optimaler) Verhältnisse nach Zeit und Temperatur.

Daraus ergibt sich wiederum die Forderung nach erhöhter Betriebssicherheit, weil Störungen in der Kraft- und Wärmeversorgung nicht nur einen Produktionsausfall bedeuten, sondern darüber hinaus noch die in der Verarbeitung befindlichen Rohstoffe Gefahr laufen, für die weitere Behandlung unbrauchbar zu werden.

Der Bedarf an Wärme, Kraft und Kälte tritt im Brauereibetrieb jedoch nicht gleichmäßig auf, im Gegenteil, es sind erhebliche Unregelmäßigkeiten und Verschiebungen innerhalb des Wärme-, Kraft- und Kältebedarfs zu verzeichnen, die sich aus der Verschiedenheit der Jahres- und Tageszeit ergeben. Da der Betrieb für einen bestimmten Höchstbedarf eingerichtet sein muß, mit einer Ausnutzung der aufgewendeten Energiemengen jedoch nicht immer zu rechnen ist, so ist ein wirtschaftlich ungünstiger Wirkungsgrad nicht immer zu vermeiden.

Die in der Brauerei verwendeten Rohstoffe (Gerste, Malz, Wasser usw.) sind Massengüter. Zur Vermeidung von unnötigen Transportkosten hat es sich als zweckmäßig herausgestellt, den Hin- und Hertransport der Massen (Gerste- und Malzschüttung, sowie die Bierflüssigkeit) in der Weise zu vereinfachen, daß man zur Überführung des Arbeitsgutes zu den einzelnen Erzeugungsstufen das natürliche Gefälle ausnützte. Die besonderen Umstände, insbesondere auch die Ersetzung der Handarbeit durch Arbeitsmaschinen, bedingen die Schaffung großer Anlagewerte.

3. Wirtschaftliche Gesichtspunkte

Aus der Technik, die im Brauereibetrieb Anwendung findet, ergibt sich zunächst gegenüber anderen Werkbetrieben, die sich der Gütererzeugung widmen, eine besondere Kennzeichnung insofern, daß sein Kapitalbedarf ein recht beträchtlicher ist. Er ist durch das Vorliegen großer Anlagewerte für die Malz- und Bierherstellung, wie Dampfmaschinen, Dampfkessel, Kälteerzeugungsmaschinen, Generatoren und Motoren, Gär- und Lagerkelleranlagen mit Eisen- und Aluminiumtanks, Flaschenspül-, Füll- und Pasteurisierungsanlagen usw., gegeben. Alle diese „betriebsarteigenen Wirtschaftsgüter" bedingen die Bindung großer Vermögenswerte.

Ein weiterer, den Kapitalbedarf der Brauerei verstärkender Punkt ist in der eigenartigen Herstellungsweise, die durch den chemisch-physiologischen Reifungsprozeß bedingt ist, zu suchen. Die lange Gärungsdauer und die erforderliche Lagerzeit beanspruchen ein entsprechend hohes Betriebskapital für das Umlaufsgut mit der dadurch bedingten geringen Umschlagsgeschwindigkeit. Außerdem muß die Zeit zwischen der Rohstoffeindeckung und dem Verkauf des fertigen Erzeugnisses oft durch das den Abnehmern gewährte Ziel nicht unbeträchtlich verlängert werden.

Auf der Beschaffungsseite kommen — im Gegensatz zur Abnehmerseite — Liefererkredite an Brauereien nur in geringem Umfang vor. Es ergibt sich also der für den Brauereibetrieb arteigene Umstand, daß zur Sicherung und Steigerung des Absatzes und damit zur Erhaltung und Mehrung des Ertrages neben dem in hohem Maß gebundenen Anlage- und Betriebskapital eine weitere Festlegung von Geldmitteln in der Kundschaft notwendig ist.

Infolge dieser durch die Eigenart des Betriebs erzwungenen Kapitalzusammenballung wirken sich Absatzrückgänge sehr schnell ertragschmälernd aus, denn je weniger die Anlagen ausgenutzt werden, um so mehr steigen die Herstellungskosten je Hektoliter.

Absatzschwankungen werden in wirtschaftlich normalen Zeiten hervorgerufen durch das Aufkommen sozialer Strömungen (Antialkoholbewegung), durch das Sportwesen und bei Ansammlung größerer Menschenmassen, z. B. gelegentlich Festlichkeiten, Tagungen usw. Die Absatzhöhe ist auch vom Wetter abhängig.

Trotzdem hat der Brauereibetrieb nicht die Möglichkeit, sogenannte reine Konjunkturgewinne zu erzielen; denn der Bierpreis ist eine feststehende Größe, von Verbandsseite aus festgesetzt. Eine Ausweitung des Preisvolumens nach oben ist nicht möglich. Die Festlegung des Bierpreises obliegt auch in Zukunft der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft gemäß § 5 der „Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft" vom 18. April 1935. Innerhalb dieses festgesetzten Preises

muß die Brauerei ihre Ertragfähigkeit beweisen. Sie kann es allein durch Senkung der Kosten, Kapitaleinsparungen anläßlich des Vertriebs, in der Verwaltung und durch eine maßvolle erfolgreiche Absatzfinanzierung. Es ist offensichtlich, daß bei dieser Sachlage der Kostenbeobachtung im Brauereibetrieb besonderes Augenmerk gebührt, zumal gerade hier der Kostenfluß schwer zu überschauen ist.

Mit der Kostenfrage und der Preisfrage hängt noch eng zusammen die Frage der Vorratswirtschaft. Das Bier kann nicht beliebig lange aufgehoben werden. Seine Lagerfähigkeit ist durchaus begrenzt. Anderseits kann im Fall eines plötzlichen Bedarfs nicht die fehlende Menge auf Grund irgendeines in anderen Industriezweigen durchaus möglichen „Schnellverfahrens" hergestellt werden. Der Brauprozeß setzt sich. von der Keimung der Gerste angefangen bis zum fertigen Bier, aus einem System von chemisch-physiologischen Reifungs- und Klärungsvorgängen (Gärung, Lagerung) zusammen, die nicht beliebig beschleunigt werden können. „Das Brauereigewerbe" sagt man, ist „ein geruhsam Gewerbe". Im Gegenteil, alle Versuche, durch zeitsparende Methoden schneller zu arbeiten, oder, betrieblich gesprochen, die „Umschlagsgeschwindigkeit" des investierten Kapitals zu erhöhen, gehen meistens auf Kosten der Güte des Erzeugnisses. Die Zeit als Betriebsfaktor spielt im Brauereigewerbe eine wesentlich andere, und zwar eine geradezu entgegengesetzte, Rolle als in anderen Betrieben, z. B. in der Metallindustrie, in der Zeitersparnis stets Kostenersparnis bedeutet und in der die Güte des Erzeugnisses nur durch geringere Sorgfalt in der Bearbeitung leiden könnte.

Ein besonderes Kennzeichen für den Brauereibetrieb ist auch seine Absatztechnik. Die Brauerei muß einen umfangreichen und kostspieligen Vertriebsapparat unterhalten, demzufolge auf die Vertriebskosten ein entsprechend hoher Anteil an den Gesamtkosten entfällt.

Eine besondere Rolle spielt auch die im Brauereigewerbe einzig dastehende Absatzfinanzierung durch Gewährung von Darlehen an Wirte und Verleger.

Diese Erkenntnisse sind wichtig z. B. für die Bewertung der Vorräte, für die nur die reinen Herstellungskosten anzusetzen sind.

Die Konjunkturverhältnisse sind im Brauereigewerbe weitgehend eingeschränkt worden durch Vereinbarungen verschiedenrechtlicher Art, sei es mit den Abnehmern z. B. durch Bierlieferungs- und Bierverlagsverträge, oder durch Vereinbarungen der Brauereien untereinander, wie z. B. durch Kundenschutz- und Kundenaustauschverträge.

Die Tätigkeit des Brauereibetriebs gewinnt durch diese zahlreichen Vertragsvereinbarungen zur Absatzsicherung eine Zwischenstellung zwischen reiner Kunden- und Markterzeugung.

Zur Sicherung des Absatzes ist das Brauereigewerbe wie kein anderer Industriezweig mit einem Netz von gesetzlichen Vorschriften umgeben. Das Biersteuergesetz muß als eine gesetzliche Produktionsregelung angesprochen werden. Es gibt dem bestehenden Brauereibetrieb einen monopolartigen Schutz gegen neu aufkommende Betriebe, ganz abgesehen davon, daß die Errichtung neuer Betriebstätten zusätzlich an die Genehmigung der Hauptvereinigung gebunden ist. Allerdings ist dadurch auch die Freiheit des Betriebsumfangs, d. h. die beliebige Vergrößerung durch neue Betriebe, begrenzt.

Die gesetzlichen Vorschriften und Bindungen sind es überhaupt, die dem Brauereibetrieb in vielfacher Hinsicht ihren Stempel aufdrücken. Schon die Verwendung der Rohstoffe ist der Brauerei vorgeschrieben. § 10 des Biersteuergesetzes läßt, um eine bestimmte Güte des Erzeugnisses zu sichern, nur die Verwendung bestimmter Rohstoffe zu. Man unterscheidet zwischen absolutem Reinheitsgebot, das nur die ausschließliche Verwendung von Gersten- oder Weizenmalz, von Hopfen, Wasser und Hefe als Gärungsprodukt zuläßt, und dem eingeschränkten Reinheitsgebot, das in gewissen Grenzen die Verwendung genau bestimmter anderer Stoffe (Mais, Reis, Grieß usw., auch technisch reinen Zucker) erlaubt.

Abgesehen von diesen Vorschriften, die die Rohstoffverwendung genau abgrenzen und damit auch beschränken, liegt für den Brauereibetrieb ein besonderes Wagnismerkmal darin, als er diese Rohstoffe nicht nach einer durchaus einheitlichen Norm, wie das in anderen Industriezweigen der Fall ist, bestellen kann, sondern immerhin an die ausfallenden Ernten gebunden ist, also das von der Natur gegebene Erzeugnis verarbeiten muß, das nicht in jedem Jahr gleichmäßig und einheitlich ausfällt und auf das die Herstellungstechnik Rücksicht nehmen muß. Dieser Tatbestand ist wichtig im Hinblick auf die Ausbeuteziffern.

Die Vorschriften beschränken sich jedoch nicht allein auf die Rohstoffe, sie erfassen auch das fertige Erzeugnis. Früher herrschte unter den einzelnen Biersorten eine große Mannigfaltigkeit. Das Biersteuerrecht hat die Biersorten in Klassen eingeteilt und genormt. Merkmal der einzelnen Biersorten ist der Stammwürzegehalt. Nur diese durch Gesetz festgelegten Biersorten darf das Herstellungsprogramm eines Betriebs umfassen. Das Biersteuergesetz verlangt auch die unbedingte Einhaltung der Grenzen. Abweichungen (Toleranzen) kennt das Gesetz gemäß Urteil des Reichsfinanzhofs vom 17. September 1926 — IV a 130/26 — nicht.

Diese Einzelheiten, die für den Gewerbebetrieb charakteristisch sind, muß ein Betriebsprüfer kennen. Kennt er diese, dann wird er bei der Auswertung des Rechnungswesens, das ja nur den Niederschlag der wirtschaftlichen Vorgänge im einzelnen darstellt, manchen Zweifel vermeiden. Er wird auch bei der Prüfung des Betriebsergebnisses diese Hauptvoraussetzungen in den Kreis seiner Erwägungen einbeziehen und bei der Beurteilung der Richtigkeit des Ergebnisses auch von dieser Seite her einen sicheren Blick beweisen. Die Überzeugung, daß der Verlauf des Werteflusses auf Grund der technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und verbandsmäßigen Voraussetzun-

gen sich nur in den Grenzen abspielen kann, die er vorfindet, gibt ihm eine gewisse Sicherheit und läßt ihn nicht im Dunkeln tasten. Auch bei einer anders gearteten Gemengelage, in der der eine oder andere Einfluß überwiegt (z. B. veränderte Kostenlage durch Überlandlieferungen), wird er sofort die Abweichung von Betrieben gleicher Art feststellen können, weil er eben über den Gesamtzusammenhang im Bilde ist.

4. Steuerliche Gesichtspunkte

Das Erzeugnis des Brauereibetriebs ist mit einer Sondersteuer belegt. Diese soll bestimmungsgemäß und der Natur einer Verbrauchsteuer entsprechend, vom Verbraucher getragen werden. Da die Steuer jedoch beim Erzeuger erhoben wird, so sind im Interesse der Sicherung des Steueraufkommens die in Betracht kommenden Erzeugungsstätten einem umfangreichen Kontroll- und Überwachungssystem unterworfen. Auch hierin offenbart sich nicht zum wenigsten die Sonderstellung des Brauereibetriebs im Rahmen der gesamten Wirtschaft und insbesondere seine Stellung im Rahmen des öffentlichen Abgabesystems.

Für steuerliche Belange sind neben der Kenntnis der allgemeinen wirtschaftlichen Grundlage eines Gewerbebetriebs die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Zahlenmaterial zu ziehen, das im Rahmen der buchmäßigen Aufzeichnungen seinen Niederschlag findet. Die Kenntnis der betrieblichen Rechnungsarten, insbesondere der kaufmännischen Buchführung, ist für jeden Betriebsprüfer eine selbstverständliche Voraussetzung.

Das industrielle Rechnungswesen hat die Aufgabe, Aufwand und Kosten der Betriebsleistungen an bestimmten Maßstäben, wie Geld, Menge oder Zeit, zu messen. Demnach kann in einem Betrieb eine Mengenrechnung und eine Geldrechnung vorliegen. Ihren ziffernmäßigen Niederschlag finden die beiden Rechnungsvorgänge in den verschiedenen Zweigen des Rechnungswesens: in Buchführung, Kalkulation und Statistik.

Im Brauereibetrieb ist der kaufmännischen Buchführung, wie in jedem anderen Gewerbebetrieb, die Betriebsergebnisermittlung zur Aufgabe gestellt, d. h. die betragsmäßige Aufzeigung des Gewinns oder Verlustes eines Geschäftsjahrs. Vom Standpunkt der Organisation aus kann die „kaufmännische Buchführung" wiederum gegliedert sein in die eigentliche kaufmännische Buchführung, worunter man allgemein den Teil derselben versteht, der die Beziehungen eines Unternehmens zur Außenwelt ziffernmäßig erfaßt (Verkehr mit Kunden und Lieferern), und der sogenannten Betriebsbuchführung, die die Änderungen im Vermögen, die der innere Erzeugungsprozeß und Stoffveredelungsprozeß hervorruft, aufzeichnet.

Neben dieser kaufmännischen Buchführung, die den Wertefluß im Herstellungsgang geldmäßig erfaßt und die mehr oder weniger systematisch ausgebaut sein kann, gibt es in sämtlichen Brauereibetrieben noch eine mengenmäßig aufgezogene Buchführung, die sogenannte technische Buchführung, die in allen Betrieben — jedenfalls für den Zweck der Steueraufsicht — formell und sachlich gleichmäßig durchgeführt ist.

5. Die Mengenbuchführung im Brauereibetrieb unter dem Einfluß des Steuerrechts

Die allgemeine Führung der technischen Brauereibuchführung ist ein Ausfluß der Steuergesetzgebung. Sie ist im Hinblick auf die Sicherung des Steueraufkommens für jeden Betrieb von einer bestimmten Größenordnung ab zwangsläufig zu handhaben. Die Mengenbuchführung, die jedem Brauereibetrieb nach den Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz vom 28. März 1931 vorgeschrieben ist, bildet betriebswirtschaftlich gesehen ein Kontrollsystem im Materialfluß, das für die Wirtschaftlichkeit des Betriebs von erheblicher Bedeutung ist. Die Mengenkontrolle ist ein Element der Leistungskontrolle und damit ein Mittel zur Erzielung guter Betriebsergebnisse und Einhaltung geplanter Leistungen.

Insbesondere die Kontrolle durch Wiegen des Materials, die eine Unterabteilung der Mengenkontrolle darstellt, ist im Brauereibetrieb durch steuerliche Einflüsse in einem ganz bestimmten Maß verwirklicht worden; denn nach dem Gesetz sind fast sämtliche Brauereibetriebe verpflichtet, durch Aufstellung einer selbsttätigen Verwiegevorrichtung mit Zählwerk die Menge des zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffs beim Eintritt in den Fertigungsgang genau festzustellen. Diese durch Wiegen des Ausgangsmaterials stattfindende Mengenkontrolle ist die Grundlage zur Abrechnung der Mengen zwischen den einzelnen Betriebsstufen und die Voraussetzung für eine richtige Selbstkostenberechnung, die wiederum für die bilanzmäßige Bewertung der Vorräte erforderlich ist. Ergänzt wird diese behördlich vorgeschriebene Mengenkontrolle des in den Herstellungsgang eingeführten Rohstoffs durch die steuerlich vorgeschriebene Führung von verschiedenen Mengenbüchern, die nicht nur den Rohstoff, sondern auch die hergestellten und ausgegangenen Biermengen genau erfassen. Die Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz kennen in der jetzigen Fassung die folgenden, zwangsläufig zu führenden Bücher:

1. das Mahlbuch, § 48 der DB,
2. das Zuckerverwendungsbuch, § 59 der DB,
3. das Sudbuch, § 61 der DB,
4. das Biersteuerbuch, § 61 der DB,
5. das Rückbierbuch, § 18 der DB,
6. das Haustrunkverzeichnis, § 16 der DB.

Es muß jedoch hier erwähnt werden, daß neben diesen gesetzlich vorgeschriebenen Büchern heute jeder größere Betrieb noch seine eigenen Mengenkontrollbücher führt.

Eine mengenmäßige Zugangskontrolle findet gesetzlich für die Mengen an Gerste und Malz zunächst nicht statt. Diese Stoffe können in beliebigen Mengen in die Brauerei ohne steuerliche Kontrolle eingebracht werden, nicht jedoch Zucker, Zuckerstoffe und Farbebier, deren Zugang im Zuckerverwendungsbuch eingeschrieben werden

muß, die also von Gesetzes wegen als Rohstoffe jederzeit bestandsmäßig ganz genau nachgewiesen werden müssen.

Eine kontrollmäßige Mengenrechnung für den Hauptrohstoff, das Malz, findet erst beim Schroten auf der mit selbsttätiger Verwiegevorrichtung versehenen Malzmühle statt. Im Mahlbuch wird die vom Zählwerk der Verwiegevorrichtung angezeigte Menge der vermahlenen Braustoffe festgehalten, und zwar gegliedert nach der Gattung. Geschrotetes Malz darf in die Brauerei grundsätzlich nicht eingebracht werden.

Als eine Ergänzung dazu ist die Mengenkontrolle unter Steueraufsicht auf Grund der Brauanzeige anzusehen, die jedoch nur Brauereibetriebe betrifft, die eigene Malzmühlen mit selbsttätiger Verwiegevorrichtung nicht besitzen und bei denen unter Steueraufsicht die angemeldeten Mengen eingemaischt werden (§§ 54, 55, 56, 57 der DB).

Damit sind die zur Bierbereitung zu verwendenden Rohstoffe mengenmäßig aufgezeichnet. Der weitere Nachweis über den Verbleib dieser Ausgangspunkte findet nunmehr im Sudbuch statt. In dieses wird für jeden einzelnen Sud die Menge des verwendeten Malzes, wie sie die Verwiegevorrichtung ausgewiesen hat bzw. der Zuckerstoffe und die daraus gewonnene Bierwürze eingetragen, dann der Extraktgehalt. Unter Berücksichtigung des Bierschwundes, dessen Satz von der Zollbehörde festgesetzt und der ebenfalls aufgezeichnet wird, lassen sich die erzeugte Biermenge und das Ausbeuteverhältnis tatsächlich einwandfrei feststellen (Menge der Ausschlagwürze abzüglich festgesetztem Schwund = überwachungspflichtige Biermenge, die theoretisch der Menge des Ausstoßes entspricht).

Dann werden nach Messung und Buchung des Extraktgehalts der Anstellwürze im Sudbuch die erzeugten Hektoliter mengenmäßig nach Biergattung (Einfachbier, Vollbier usw.) und Bierart (ober- oder untergärig) aufgeteilt. Damit ist die ganze Herstellung vom Rohstoff bis zum Enderzeugnis auf Grund steuerlicher Gesetzesvorschriften in Form einer „technischen Statistik" überwacht und verbucht.

Eine weitere Kontrolle oder eine Kontrolle für die Richtigkeit der steuerlichen Mengenbuchführung liegt in den gemäß § 192 der Reichsabgabenordnung und § 66 der Durchführungsbestimmungen vorzunehmenden Bestandsaufnahmen seitens der Zollbehörden, die insbesondere den kleinen Brauereien eine tägliche Mahnung sind, die Führung der Biersteuerbücher gewissenhaft vorzunehmen.

Betriebswirtschaftlich gesehen, liegt hier eine Bestandsaufnahme oder Inventur des Warenkontos vor, die auch die noch in der Herstellung befindlichen Mengen erfaßt. § 67 der DB gemäß sind bei Bestandsaufnahmen die in der Brauerei vorhandenen Würze- und Biermengen festzustellen, in die überwachungspflichtige Biermenge umzurechnen und mit den abzuschließenden Büchern zu vergleichen.

6. Das Biersteuerbuch

Die zollamtliche Kontrolle ist vorläufig beendet, sie setzt erst wieder beim Ausgang der Biermengen aus der Brauerei ein. Die ausgehenden Biermengen werden in ein Biersteuerbuch eingetragen. Dieses weist, entsprechend den verschiedenen Biertypen, vorgezeichnete Spalten auf, so daß fortlaufend genau festgestellt wird, wieviel Hektoliter Einfachbier, Schankbier, Vollbier usw. täglich aus den Lagerräumen ausgegangen sind. Auf Grund dieser fortlaufend geführten „Betriebsstatistik" können z. B. die jahreszeitlich bedingten Schwankungen im Bierverkauf ermittelt werden.

Das Biersteuerbuch enthält zusätzlich noch verschiedene Spalten, in die nach steuerlichen Gesichtspunkten (steuerfreie und steuerpflichtige) Teilmengen eingetragen werden. Dieser zunächst rein steuerliche Gesichtspunkt ist jedoch insofern auch nach der betriebstechnisch-rechnerischen Seite hin zu werten, als er einen Überblick gibt, für wie viele Hektoliter Kosten für Steuerzahlungen entstanden sind und wie viele Hektoliter ohne die Steuerquote, also zu niederen Selbstkosten, verbraucht wurden, wie z. B. der steuerfreie Haustrunk. Daraus ergibt sich wiederum eine Kostenkontrolle für die gezahlten Verbrauchsteuern, wie sie die Buchführung ausweist.

7. Das Rückbierbuch und das Haustrunkverzeichnis

In Ergänzung der im Biersteuerbuch niederzulegenden Ziffern muß der Brauereibetrieb noch das sogenannte Rückbierbuch und das Haustrunkverzeichnis führen. In das erstere werden wieder nach Gattung getrennt die zurückgegangenen Biermengen eingetragen (Rückwaren oder Retouren in anderen Gewerbezweigen). Das Haustrunkverzeichnis sammelt die Namen derjenigen (Angestellte und Arbeiter der Brauerei), an die die steuerfrei belassenen Biermengen (Haustrunk) abgegeben werden dürfen.

8. Das Faßkontrollbuch

Da alle Bücher von der Zollverwaltung einer regelmäßigen Prüfung unterworfen werden und die Zollverwaltung zur Kontrolle der Steuerbuchführung besondere Gegenbücher führt, die mit den Büchern der Brauerei zeitweilig abgestimmt werden, so sind die Fehlerquellen ziemlich begrenzt.

Alles in allem stellt die gesetzliche technische Buchführung im Brauereibetrieb eine Lagerbuchführung dar, deren Zweck zwar nicht Eigenkontrolle des Betriebs, sondern die Sicherung des Steueraufkommens ist. Die Betriebskontrolle ist damit aber in gleichem Maß gegeben. Ihrer muß sich der Prüfer bedienen, wenn er andere steuerliche Belange außer der Biersteuer nachprüft.

Für die Feststellung des Warenbestands am Bilanztag und der Biervorräte ist die vorgeschriebene Mengenbuchführung ein ausgezeichnetes Hilfsmittel.

Das gleiche gilt auch bei der Prüfung der Gebinde, also des Faßkontos. Die zollamtlichen Überwachungsvorschriften erstrecken sich auch auf die Faßkontrolle. § 53 Ziffer 1 des BierStG gemäß

müssen alle Fässer, mit denen Bier aus dem Betrieb gebracht wird, amtlich geeicht und mit einer deutlich lesbaren Nummer versehen sein. Inventarmäßig gesehen bedeutet das die Möglichkeit von Bestandsaufnahmen auf Grund eines Nummernverzeichnisses. Im Interesse der Steueraufsicht kann auf die Angabe der Faßnummer seitens der Zollbehörde nicht verzichtet werden, damit eine ordnungsmäßige Kontrolle der Versteuerung und eine wirksame Überwachung des Rückbierverkehrs gesichert ist.

Im Biersteuerbuch soll in Spalte 3 und 4 der Bierausgang in Fässern einzeln mit Nummern und Raumgehalt angegeben werden, wenn nicht vom Hauptzollamt die Genehmigung zur summarischen Eintragung vorliegt. In diesem Fall müssen die Unterlagen für die einzelnen Faßausgänge jedoch vorhanden sein und der Zollstelle zur Nachprüfung vorgelegt werden.

Wenn auch die Führung eines besonderen Faßkontrollbuchs den Brauereien, die sich dieser erleichterten Biersteuerbuchführung (BierStDB, Muster 13, Anleitung zum Gebrauch, Ziffer 2 Absatz 2) bedienen, nicht vorgeschrieben ist, so hat doch die regelmäßige Kontrolle der Versandgefäße (§ 83, 3 BierStDB und Muster 4 Ziffer 1 unter II, ferner die Strafvorschrift im § 18 Absatz 1 Ziffer 14 BierStG) dazu beigetragen, daß Betriebe, die das nicht von sich aus getan haben, sich auch eines Faßkontrollbuchs bedienen. An Hand der Faßkontrollbücher lassen sich der Sollbestand und der Istbestand an Fässern leicht feststellen, was sonst nur durch Durchsicht der Bierausgangskontrollbücher (Verladelisten, Lieferscheine usw.) im einzelnen möglich ist.

9. Steuerliche Auswertung der verschiedenen Aufzeichnungen

Es steht außer Zweifel, daß die steuerlichen Vorschriften für eine mengenmäßig aufgezogene Kontrollbuchführung dazu beigetragen haben, den Betriebsablauf mit Sicherungen zu versehen, die eine Aufdeckung von Fehlmengen ermöglichen. So arbeitet die Mengenkontrolle aufs engste zusammen mit der Wertkontrolle, wie überhaupt die Mengenbuchführung und die Geldbuchführung im Brauereibetrieb vielfach Berührungsstellen aufweisen. Das Biersteuergesetz gibt in seinen Vorschriften über die Führung von zollamtlichen Mengenbüchern und den damit verbundenen Mengenkontrollen nicht nur dem Betrieb selbst, sondern auch dem Betriebsprüfer die Grundlage zu einer verläßlichen betriebswirtschaftlichen Mengenverbrauchs- und Erzeugungsstatistik. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Mengenbücher bilden in manchen Fällen, besonders bei unzureichender kaufmännischer Buchführung, noch einen zuverlässigen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Wirtschaftsgebarung.

Für die Nachprüfung der Bestände in bezug auf Menge und Bewertung stehen buchtechnische Hilfsmittel zur Verfügung. Ein Betriebsprüfer, der mit dieser Aufgabe betraut ist, wird sich dabei zweifellos der von der Reichsfinanzverwaltung vorgeschriebenen Mengenbücher bedienen. Die Nachprüfung des Malz- und Bierbestandes ergibt selten Unstimmigkeiten, weil infolge der ständigen Kontrolle Fehler leicht aufgedeckt werden können. Dagegen werden bei Gerste und Hopfen — wenn man von den Einkaufsbüchern ausgeht — Mengenunterschiede anfallen. So werden sich insbesondere Schwierigkeiten bei der Nachprüfung des Gersten- und Malzbestandes dann ergeben, wenn Aufschreibungen über die eingeweichten Gerstenmengen und über die erzielten Malzausbeuten in der Brauerei nicht gemacht werden. Aber auch hier kann man zu einem brauchbaren Ergebnis kommen, wenn man die gesamte Gerstenmenge in Malz umrechnet und unter Berücksichtigung des sich ergebenden Malzschwundes feststellt, ob die ausgewiesene Menge zutreffend ist, z. B.:

1. Anfangsbestand an Malz		15 000 Ztr.
2. Unter Annahme einer 25prozentigen Ausbeute ergeben 20 000 Ztr. geputzte Gerste		15 000 „
3. Zugang an Gerste 30 000 Ztr., die zu 72 v. H. (unter Berücksichtigung von 3 v. H. Ausputz) umgerechnet, ergeben		21 600 „
4. Zugang an Kaufmalz		5 000 „
zusammen		56 600 Ztr.
5. Abzüglich der eingemaischten, im Sudhaus ausgewiesenen Menge		40 000 „
Sollbestand an Malz am Bilanztage . . .		16 600 „
Laut Bestandsaufnahme wird ein Vorrat von 11 350 Ztr. Gerste und 7 850 Ztr. Malz festgestellt. Die Gerste zu 75 v. H. umgerechnet, ergibt an Malz	8 512 Ztr.	
+ Vorrat an Malz . . .	7 850 „	16 362 „
Unterschied		238 Ztr.

Der Unterschied wird seine Erklärung darin finden, daß entweder der Gerstenausputz zu gering oder die Malzausbeute zu hoch angenommen ist. Bei der Gerste ergibt sich außerdem immer ein höherer Sollbestand als Istbestand, weil durch die Lagerung eine natürliche Gewichtsabnahme durch Eintrocknung stattfindet. Beispiel:

Gerstenbestandskontrolle:

Bestand am Beginn des Geschäftsjahres . .		72 Ztr.
Zugang: Einkauf bis Schluß des Geschäftsjahres		42 350 „
		42 422 Ztr.
Abgang: Zum Vermälzen . . .	41 048 Ztr.	
Staub und Flachgerste . . .	641 „	41 689 „
Sollbestand am Schluß des Geschäftsjahres .		733 Ztr.
Istbestand am Schluß des Geschäftsjahres . .		27 „
Unterschied (Verlust durch Eintrocknen) . . = rund 1,7 v. H. der eingekauften Menge.		706 Ztr.

Bei der Bestandsaufnahme der Malzvorräte werden sich (ebenso wie bei den Biervorräten) keine zu großen Unterschiede ergeben, weil durch die geschilderten Kontrollen (Schrottmühle, Sudbuchführung, Bestandsaufnahmen usw.) Fehlmengen ehestens aufgedeckt werden. Trotzdem treten bei der Kontrolle des Malzbestands Abweichungen zwischen Sollbeständen und Istbeständen auf. Der höhere Istbestand des Malzes rührt von der je nach Art der Lagerung auftretenden Wasseraufnahme her, die etwa 1 bis 2 v. H. der eingekauften Jahresmenge betragen kann. Beispiel:

Malzbestandskontrolle:

Bestand am Beginn des Geschäftsjahres . . .		11 442 Ztr.
Zugang: Einkauf bis Schluß des Geschäftsjahres . . .		64 678 „
		76 120 Ztr.
Abgang: Zum Brauen	67 016 Ztr.	
durch Verkauf	800 „	
durch Malzstaubverkauf . . .	132 „	67 948 „
Sollbestand am Ende des Geschäftsjahres . .		8 172 Ztr.
Istbestand am Ende des Geschäftsjahres . . .		9 093 „
Unterschied (durch Wasserzunahme)		921 Ztr.
= rund 1,5 v. H. der eingekauften Menge.		

Ein gutes Hilfsmittel bei der Prüfung der Rohstoffvorräte, insbesondere der schwimmenden Ware, bildet das von allen Brauereien geführte Schlußbuch, in das alle Kaufabschlüsse nach Menge, Preis und die hiervon abgerufenen Mengen eingetragen werden.

Mit diesen Berechnungsmöglichkeiten wird sich ein Prüfer zu befassen haben, der im Rahmen einer planmäßigen oder aus besonderem Anlaß durchgeführten Prüfung im Brauereibetrieb zu einer genauen Feststellung gelangen will. Erst die richtig ermittelte Menge der vorhandenen Vorräte gibt ihm die Grundlage für die Bewertung. Die Bewertung der Malzvorräte in Betrieben, die selbst mälzen, ist recht schwierig, weil in der Brauereibuchführung eine Aufteilung der Kosten nach Kostenstellen und Aufwandsfeldern in der Regel nicht erfolgt. Eine Bewertung der Malzvorräte z. B. mit dem 1½fachen Gerstenpreis (der Zuschlag ergibt sich aus der schätzungsweisen Ermittlung der Mälzungskosten von Fall zu Fall) wird deshalb bei Einschluß des Mälzungsschwunds zweckmäßig sein.

10. Zusammenarbeit zwischen Steuer und Zoll

Die Forderung nach engster Zusammenarbeit zwischen dem Betriebsprüfer Steuer und dem Betriebsprüfer Zoll ist insbesondere zu stellen bei der Feststellung von Beteiligungsverhältnissen. Beteiligungen und sonstige Wertpapiere werden in der kaufmännischen Buchführung auf den entsprechenden Sachkonten (Beteiligungskonto, Wertpapierkonto, Effektenkonto) ausgewiesen. Aus der kaufmännischen Buchführung ist auch ersichtlich, in welcher Weise und in welcher Höhe die Erträge aus diesen Beteiligungen anfallen.

Hier handelt es sich um Tatbestände, die den Betriebsprüfer Zoll zunächst überhaupt nicht berühren; denn die Nachprüfung, ob alle Erträge, die das zu prüfende Wirtschaftsjahr betreffen, zunächst restlos erfaßt und auch richtig ausgewiesen werden (Forderungen an die kommende Geschäftszeit!), ist ebenso wie die Bewertung der Beteiligungen und sonstigen Wertpapiere selbst eine Angelegenheit, die in das Arbeitsgebiet der steuerlichen Betriebsprüfung fällt. Und doch ist die genaue und eindeutige Feststellung der Beteiligungsverhältnisse von ausschlaggebender Bedeutung für die zollamtliche Prüfung, und zwar wegen des § 3 Absatz 3 des Biersteuergesetzes, in dem festgelegt ist, daß mehrere Brauereien, die für Rechnung ein und derselben Person oder Gesellschaft betrieben werden, als ein Betrieb anzusehen sind. Ein solcher Betrieb liegt insbesondere dann vor, wenn der wirtschaftliche Erfolg mindestens zu drei Vierteln einer und derselben Person oder Gesellschaft zugute kommt.

Der Vorteil, der darin liegt, wenn der wirtschaftliche Erfolg mit weniger als drei Vierteln einer Person oder Gesellschaft zufließt, liegt darin, daß der § 3 des Biersteuergesetzes nicht mehr zur Anwendung kommt, und daß die in Frage kommenden Betriebe — da sie nicht mehr als ein Betrieb rechnen — nur den Satz versteuern, der ihrem betriebseigenen Ausstoß entspricht. Es ist nicht schwer zu erkennen, daß hier eine Möglichkeit der Kostenersparnis in der Ausnutzung der niederen Biersteuersätze liegt, und daß diese die Veranlassung für Veränderungen im Beteiligungsverhältnis werden kann. Der beteiligungsmäßige Besitz ist ja regelmäßig die Voraussetzung dafür, daß dem Anteilseigner auch der wirtschaftliche Erfolg zufließt.

Die Nachprüfung der Bewegung auf dem Beteiligungskonto wird vom Betriebsprüfer Steuer auf jeden Fall vorgenommen. Nicht nur die rein wertmäßige Bewegung auf dem Beteiligungskonto interessiert ihn, auch andere steuerliche Vorschriften, wie z. B. die Anwendung der Schachtelvergünstigung, die wiederum ein Ausfluß des Beteiligungsverhältnisses ist, hat er nachzuprüfen. Es ergibt sich daher für ihn zwangsläufig die lückenlose Klarstellung und Verfolgung von Tatbeständen, die der Zollprüfer zunächst nur als gegeben annehmen kann. Es ist nicht immer gesagt, daß, wenn von einer 100prozentigen Beteiligung z. B. 26 v. H. aus der Hand gegeben werden, diese wirklich in fremde Hände übergegangen sind. Die Mannigfaltigkeit gesellschaftsrechtlicher Organisationsformen hat schon die seltsamsten Verschachtelungen ergeben, die letzten Endes doch wieder in einer Hand zusammenliefen oder doch den wirtschaftlichen Erfolg zu mindestens drei Vierteln erfaßten. Es bedeutet für den Betriebsprüfer Steuer keine zusätzliche Arbeitsbelastung, die Nachprüfung der Beteiligungsverhältnisse in genauester Weise auch unter dem Gesichtspunkt der Auswirkung auf die Biersteuer durchzuführen. Er kann hier dem Betriebsprüfer Zoll eine beachtliche Hilfsstellung leisten und in der Zusammenarbeit mit ihm noch mehr an der gemeinsamen Aufgabe mitarbeiten, dem Staat die Steuern restlos zuzuführen, die ihm auf Grund der bestehenden Gesetzesvorschriften zustehen.

Hinweis

Der Autor des Aufsatzes „Zur Anwendbarkeit des § 96 AO" in Nr. 52/53 der Deutschen Steuer-Zeitung vom 27. Dezember 1938, Regierungsrat Dr. Grober, ist nicht Lehrer an der Reichsfinanzschule Wöllershof, sondern Leiter der Reichsfinanzschule Wöllershof.

Eildienst-Nachrichten

Verdeckte Gewinnausschüttung

Unter verdeckter Gewinnausschüttung sind bekanntlich Vorteile irgendwelcher Art zu verstehen, die eine Kapitalgesellschaft ihren Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Personen gewährt, die Dritten nicht eingeräumt worden wären. Es ist also der Gesellschafter zu Lasten der Gesellschaft in irgendeiner Form bereichert worden.

Beispiel: Eine Gesellschaft zahlt ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer ein unangemessen hohes Gehalt. Der Gewinn der Gesellschaft ist somit zu Unrecht zugunsten des Gesellschafters gemindert worden. Umgekehrt können aber auch Vorteile, die ein Gesellschafter seiner Gesellschaft zuwendet, verdeckte Gewinnausschüttung sein. Im Regelfall werden diese Zuwendungen des Gesellschafters allerdings steuerlich den Charakter einer gesellschaftlichen Einlage haben. Sie stellen dann für die Gesellschaft keinen körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn dar. Für den Gesellschafter wird hierdurch der Wert der Beteiligung erhöht.

Das Urteil vom 6. 12. 1938 I 401/38 behandelt einen Fall, in dem eine Muttergesellschaft Zuwendungen an ihre Tochtergesellschaft gemacht hat, die die Eigenschaft von verdeckter Gewinnausschüttung bei der Muttergesellschaft darstellen.

Tatbestand: Eine GmbH A besitzt sämtliche Anteile einer GmbH B. Die GmbH B kauft ein Grundstück. Die Gesellschaft A gehört zu einem Konzern. Das Grundstück soll als Wohnhaus dem Beherrscher des Konzerns dienen. Der Gesellschaft B entstehen durch die Unterhaltung des luxuriösen Wohnhauses in jedem Jahr Verluste in Höhe von 18- bis 36 000 RM, die die Muttergesellschaft A der Tochtergesellschaft B vergütet. Diese Verlustübernahmen hat der Reichsfinanzhof nicht etwa als Einlagen bei der Gesellschaft B, sondern als verdeckte Gewinnausschüttung an den Konzernbeherrscher angesehen, da diese Aufwendungen lediglich im Interesse der Gesellschafter oder ihnen nahestehenden Personen gemacht worden sind.

Das Grundstück ist von der Gesellschaft B offenbar lediglich im Interesse der Familie des Konzernbeherrschers gekauft worden. Alle Lasten, die mit dem Grundstück zusammenhängen, hätte eigentlich nicht die Gesellschaft B, sondern der Konzernbeherrscher tragen müssen. Wenn die Muttergesellschaft die hierdurch entstandenen Verluste der Tochtergesellschaft B deckt, so übernimmt sie damit die Aufwendungen, die der Konzernbeherrscher selbst hätte machen müssen. Ersetzt nun aber eine Gesellschaft dem Konzernbeherrscher diese Aufwendungen, dann liegt eine Gewinnausschüttung vor. Car.

Lohnsteuerpflicht von Hilfskassierern

Versicherungsgesellschaften, Krankenkassen usw. bedienen sich oft zur Einhebung ihrer Beiträge sogenannter Hilfs- oder Unterkassierer. Es handelt sich hier meist um nebenamtlich tätige Personen, die durch ihre Kenntnis örtlicher oder betrieblicher Verhältnisse besonders zur Beitragseinhebung geeignet sind, z. B. zur Beitragseinhebung bei den Gefolgschaftsmitgliedern des Betriebs, in dem der Hilfs- (Unter-) Kassierer selbst arbeitet. Die Tätigkeit der Hilfskassierer beschränkt sich in der Regel auf das einfache Beitragsinkasso an Hand von Listen der Auftraggeberin und auf die Abführung der eingehobenen Beträge. Gewisse, mit der Beitragseinziehung verbundene, verwaltungsmäßige Verrichtungen, z. B. Kleben und Entwerten von Beitragsmarken der Auftraggeberin, werden von dem Unter- (Hilfs-) kassierer meist ebenfalls erledigt. Feste Arbeitszeiten oder bestimmter Urlaub sind diesen Kassierern nicht vorgeschrieben. Sie erhalten als Vergütung für ihre Tätigkeit gewisse Provisionen.

Es war zweifelhaft geworden, ob bei diesen Kassierern ein lohnsteuerpflichtiges Arbeitsverhältnis vorlag und deshalb die Lohnsteuer von den Provisionen einzubehalten war. Der Reichsfinanzhof bejaht dies im Urteil vom 8. 12. 1938 IV 177/38, das auch im Reichssteuerblatt veröffentlicht werden wird.

Entscheidend für die Frage, ob Vergütung für selbständige oder nichtselbständige Arbeitstätigkeit vorliegt, sei allerdings in der Regel, ob die Arbeitsleistung bestimmter Arbeitszeit entschädigt werde oder ob für den Erfolg einer Arbeit Zahlung geleistet werde. Das könnte im vorliegenden Fall darauf hinweisen, daß Selbständigkeit anzunehmen sei; denn es werde allerdings nicht darauf ankommen, zu welchen Zeiten die Unterkassierer ihre Arbeiten ausführten, sondern daß die Beiträge richtig erhoben, richtig berechnet und dafür die Marken geklebt werden. Aber auch bei nichtselbständiger Arbeit komme es letzten Endes dem Arbeitgeber auf den Erfolg an, und anderseits könne unselbständige Arbeitstätigkeit vorliegen, auch wenn für die Arbeitszeit ein erheblicher Spielraum bestehe. Entscheidend sei deshalb das Gesamtbild und die Volksanschauung. Nun komme es allerdings im Grundsatz nicht darauf an, welche Bedeutung die geleistete Arbeit habe. Aber es könne im vorliegenden Fall doch darüber nicht hinweggesehen werden, daß die Unterkassierer nur ein ganz unselbständiges Glied in der Abwicklung der Geschäfte ihrer Auftraggeberin darstellen. Auf der anderen Seite müsse irgendeine Verantwortung und Unternehmergefahr vorliegen, wenn von selbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuerrechts gesprochen werden solle. Bei selbständiger Berufstätigkeit handle es sich um eine Tätigkeit in der Ausübung eines Berufs, auf den sich der Pflichtige vorbereitet hat; im übrigen erfordere aber die Selbständigkeit in gewissem Umfang eine eigene Verantwortung und eigene Gestaltungsmöglichkeit des Betriebs. Dies liege hier nicht vor; es sei insbesondere in diesem Zusammenhang nicht von sachlich erheblicher Bedeutung, daß Provisionen bezahlt werden, und daß es den Unterkassierern freigestellt sei, ob sie allein oder mit Hilfskassierern zusammen tätig sein wollten. Bei der ganzen Gestaltung dieses Falles, und da es sich auch bei den Unterkassierern selbst um Gefolgschaftsangehörige der maßgebenden Betriebe handle, sei keine selbständige Tätigkeit anzunehmen. Oe—.

Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt bei der Bürgersteuer

§ 2 des Bürgersteuergesetzes gemäß müssen, wenn eine natürliche Person bürgersteuerpflichtig sein soll, zwei Voraussetzungen erfüllt sein: die natürliche Person muß am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben und außerdem muß diese Person am Stichtag in einer inländischen Gemeinde einen Wohnsitz oder mangels eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben (Hinweis auf die §§ 13 und 14 des Steueranpassungsgesetzes). Die Bürgersteuer als Gemeindepersonensteuer erfordert also begrifflich, daß die Bürgersteuerpflicht einer natürlichen Person sich auf nähere Beziehungen zu einer bestimmten Gemeinde begründet. Diese Beziehungen werden nach dem Gesetz allein durch den Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt der natürlichen Person begründet. Der vorübergehende Aufenthalt reicht dazu nicht aus. Es ist also durchaus möglich daß eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nicht bürgersteuerpflichtig ist, weil sie am Stichtag in keiner bestimmten inländischen Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

In einem kürzlich vom RFH entschiedenen Fall hatte der Steuerpflichtige unstreitig in der Gemeinde A weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Gleichwohl beanspruchte die Gemeinde A von dem Steuerpflichtigen Bürgersteuer. Die Gemeinde stützte ihre Steuerberechtigung in der Hauptsache darauf, daß der Steuerpflichtige Aufsichtsratsmitglied einer Bank sei, die ihre Hauptniederlassung in der Gemeinde A habe. § 14 Absatz 3 des Steueranpassungsgesetzes gemäß müsse daher die Gemeinde A als gewöhnlicher Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen gelten. Die Gemeinde hatte weiter darauf hingewiesen, daß sie dem Steuerpflichtigen wegen des Ruhegehalts, das er von der Bank erhält, § 57 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung gemäß eine Steuerkarte ausgestellt habe. Der RFH hat die Rechtsbeschwerde der Gemeinde mit Recht als unbegründet zurückgewiesen (Urteil vom 25. November 1938 IV 213/38).

In den Gründen des Urteils ist ausgeführt, daß die Beschwerdeführerin anscheinend für die Bürgersteuer die Bestimmung im § 14 Absatz 3 des Steueranpassungsgesetzes dahin umgedeutet wissen wolle, daß für die Inhaber, die leitenden Angestellten und die Aufsichtsratsmitglieder eines inländischen Unternehmens, die wohl im Inland, aber nicht in einer bestimmten inländischen Gemeinde einen gewöhnlichen Aufenthalt hätten, an dem Ort, an dem sich die Geschäftsleitung und der Sitz des inländischen Unternehmens befindet, der gewöhnliche Aufenthalt dieser Personen angenommen werden müsse. Abgesehen davon — so führte der RFH aus —, daß eine derartige Umdeutung einer gesetzlichen Bestimmung schon an sich bedenklich sei, sei schon der Ausgangspunkt der Beschwerdeführerin bei ihrer Beweisführung nicht zutreffend, daß nämlich jede über 18 Jahre alte Person mit einem gewissen Einkommen, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt habe, an eine inländische Gemeinde Bürgersteuer entrichten müsse.

Wenn die Gemeinde ihre Berechtigung zur Erhebung der Bürgersteuer auch darauf stütze, daß sie als Ort der Betriebstätte eine Steuerkarte für den Steuerpflichtigen ausgestellt habe, so begründe die Tatsache, daß der Steuerpflichtige von der Bank ein Ruhegehalt erhalte, für sich allein noch keinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt des Steuerpflichtigen in der Gemeinde, von der aus ihm das Ruhegehalt gezahlt werde.

Das Urteil des RFH wird demnächst in der Amtlichen Sammlung und im Reichssteuerblatt veröffentlicht werden.

O.

Gewerbeertrag bei Unternehmerwechsel

Für die Ermittlung des Gewerbeertrags ist § 10 Absatz 1 GewStG gemäß der Gewinn des dem Erhebungszeitraum unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs maßgebend. Bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind und solche tatsächlich führen, gilt der Gewerbeertrag als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr oder die Wirtschaftsjahre geendet haben. Diese Regelung gilt nach Abschnitt XII 3 der Gewerbesteuerrichtlinien 1938 auch für den Fall eines Wechsels in der Person des Unternehmers bei im wesentlichen unveränderter Fortführung des Betriebs. Maßgebend ist in diesen Fällen die Summe der von dem früheren und dem neuen Unternehmer im Bemessungszeitraum erzielten Gewerbeerträge. Ist dagegen mit dem Unternehmerwechsel eine wesentliche Änderung des Betriebs verbunden, so ist gewerbesteuerrechtlich davon auszugehen, daß der bisherige Betrieb eingestellt und ein neues Unternehmen eröffnet worden ist. Das hat zur Folge, daß nicht von dem Gewerbeertrag des dem Erhebungszeitraum unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs (Wirtschaftsjahrs) auszugehen ist, sondern daß § 10 Absatz 3 GewStG gemäß das mutmaßliche Ergebnis der ersten zwölf Monate nach dem Unternehmerwechsel als Gewerbeertrag zugrunde zu legen ist.

Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine im wesentlichen unveränderte Fortführung des Betriebs anzuerkennen ist, hat der Reichsfinanzhof in einem Urteil vom 30. 11. 1938 VI 619/38 Stellung genommen. In dem dem Urteil zugrunde liegenden Fall hatte ein Kaufmann mit seinen erwachsenen Söhnen eine Offene Handelsgesellschaft gegründet. Das Finanzamt erkannte die Offene Handelsgesellschaft für die Einkommensteuer bis zum Jahre 1936 einschließlich nicht an, weil vor allem für die Einlagen der Söhne besondere Kapitalkonten fehlten. Entsprechend dieser Auffassung setzte das Finanzamt für die Einkommensteuer von dem Betriebsgewinn 1936 die an die Söhne gezahlten Löhne ab und berücksichtigte nur den Restbetrag als gewerblichen Gewinn des Vaters. Vom 1. 1. 1937 ab erkannte das Finanzamt die Offene Handelsgesellschaft an, legte der Gewerbeertragsteuer 1937 aber nicht den um die Zahlun-

gen an die Söhne verminderten Gewinn des Jahres 1936, sondern das mutmaßliche Ergebnis des Jahres 1937 (ohne Abzug von Löhnen) zugrunde. Begründet wurde dieses Verfahren damit, daß die Tatsache der Anerkennung des Unternehmens als Offene Handelsgesellschaft eine wesentliche Änderung des Betriebs in sich schließe. Der Reichsfinanzhof ist dieser Auffassung beigetreten, obwohl der Betrieb nach außen hin in der bisherigen Art mit den gleichen Artikeln, mit dem übernommenen Warenlager, der alten Kundschaft und den bisherigen Lieferanten fortgesetzt wurde. Mit dem Eintritt der Söhne als Gesellschafter waren diese nicht mehr Arbeitnehmer und ihre Bezüge, die in den Gesamtausgaben des Unternehmens einen wesentlichen Posten dargestellt hatten, nicht mehr Betriebsausgaben, sondern Entnahmen. Hierin erblickt der Reichsfinanzhof nicht nur steuerrechtlich, sondern auch wirtschaftlich eine wesentliche Änderung in der Fortführung des Betriebs, die gewerbesteuerrechtlich einer Neugründung gleichzustellen ist.

See.

Schlußregelung der Hypothekenfälligkeiten

Nach der großen Krise von 1930/31 war im Hinblick auf die wirtschaftliche Unmöglichkeit, Hypotheken zurückzuzahlen, für fast alle Hypotheken ein gesetzlicher Kündigungsschutz, d. h. ein Moratorium, angeordnet worden. Dabei wurde zwischen Aufwertungshypotheken, zinsgesenkten Hypotheken, sonstigen nichtlandwirtschaftlichen Hypotheken, landwirtschaftlichen Hypotheken und Hypotheken im Saarland unterschieden. Alle diese Hypothekenmoratorien waren befristet; die für die einzelnen Hypothekengruppen geltenden Regelungen wichen zum Teil voneinander ab. Bei den Verlängerungen der einzelnen Moratorien, die wiederholt erforderlich wurden, wurde allmählich eine gewisse Auflockerung des Kündigungsschutzes angestrebt, meist in der Form, daß dem Gläubiger zur Vermeidung unbilliger Härten durch Richterspruch die Kündigung gestattet werden konnte. Für die Aufwertungshypotheken war die Regelung so, daß der Gläubiger zum Schluß jedes Kalendervierteljahres kündigen konnte, daß aber der Schuldner die Hilfe des Richters gegen diese Kündigung anrufen und dadurch gegen unbillige Härten geschützt werden konnte.

Der geschilderte Rechtszustand war wegen seiner Uneinheitlichkeit und Befristung nicht befriedigend; außerdem sah die Reichsregierung nach dem wirtschaftlichen Aufschwung nunmehr den Zeitpunkt für gekommen an, den Schlußstrich unter die Hypothekenmoratorien zu ziehen, wobei jedoch im Hinblick auf die Beanspruchung des Kapitalmarktes für vordringliche Zwecke des Reiches, die der Umschuldung von Hypotheken Grenzen setzt, ein Schutz der Hypothekenschuldner gegen Kündigungen, die eine unbillige Härte bedeuten würden, vorgesehen ist. Die neue Regelung, die durch die Verordnung zur Regelung der Fälligkeiten alter Hypotheken vom 22. 12. 1938 (RGBl. I S. 1905) erfolgt ist, lehnt sich an die bisher für Aufwertungshypotheken geltende Regelung an. Sie gilt unbefristet für das ganze Reichsgebiet, also auch für Saarland, Österreich und Sudetenland, und für alle Hypotheken und Grundschulden, die im Altreich bei der Machtübernahme, also am 30. 1. 1933 bestanden, während im übrigen der Tag der Rückgliederung des betreffenden Gebietsteils maßgebend ist (Saarland 1. 3. 1935, Österreich 13. 3. 1938, Sudetenland 10. 10. 1938). Soweit nach diesen Stichtagen von den Beteiligten endgültige Vereinbarungen über die Rückzahlung getroffen wurden, bleiben diese unberührt; das gleiche gilt für die im Rahmen der landwirtschaftlichen Schuldenregelung und der Osthilfe getroffenen Regelungen. Für die Kündigung der „alten Hypotheken" gilt nunmehr folgendes: Der Gläubiger kann, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist, spätestens am dritten Werktage jedes Quartals zum Quartalsende kündigen; die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Kann der Schuldner auch bei gutem Willen nicht zahlen, so hat er dem Gläubiger Vorschläge zur Regelung der Angelegenheit zu machen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten binnen sechs Wochen richterliche Vertragshilfe beantragen. Der Richter soll sich bemühen, eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so kann er die Angelegenheit durch Richterspruch regeln. Der Richter kann dabei Zahlungsfristen bis zu einem Jahr bewilligen, die Kündigung für unwirksam erklären und eine Kündigung auf zwei Jahre ausschließen sowie mit Zustimmung des Gläubigers die Hypotheken in eine Abzahlungs- oder Tilgungshypothek umwandeln.

Laufende Tilgungs- und Abzahlungsbeträge (soweit sie nicht über 5 v. H. des Kapitals jährlich hinausgehen) müssen ohne besondere Kündigung weitergeleistet werden.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird. Das Verfahren regelt sich im übrigen nach den Bestimmungen über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Die Kosten des Verfahrens, die in der Verordnung vom 22. 12. 1938 im einzelnen festgesetzt sind, trägt der Antragsteller, doch kann der Richter aus Billigkeitsgründen die Kostenlast anders verteilen.

Für Österreich und Sudetenland gelten einige Sonderbestimmungen.

F.

Werbefilme vergnügungsteuerfrei

Der Reichsminister des Innern hat in einem Erlaß (RMBliV 1938 Nr. 33 Sp. 1292) klargestellt, daß zur Erleichterung für die Wirtschaft Werbefilmvorträge von der Vergnügungsteuer freizustellen sind. Voraussetzung ist, daß der Film gegen freien Eintritt gezeigt wird, daß lediglich der Werbefilm, also daneben nicht noch ein Spielfilm, ein Kulturfilm oder eine Wochenschau läuft und daß die Vorführung außerhalb der üblichen Vorführungszeiten stattfindet. Dies letztere ist immer dann der Fall, wenn der Filmvortrag in der Zeit bis 16 Uhr stattfindet. Die Vergnügungsteuerfreiheit wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Film mit einer Spielhandlung umkleidet ist.

By.

Rechtsprechung

1. Teilwert eines Apothekengrundstücks mit radizierter Apothekengerechtsame.

RFH-Urteil vom 6. April 1938 — VI 18/38 — (RStBl. 1938 S. 640).

Der erkennende Senat hat in der Entscheidung vom 19. Januar 1938 (RStBl. 1938 S. 179) zu der Frage des Teilwerts grundlegend Stellung genommen. Hieraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß der Beschwerdeführer nachweisen müßte, daß der Gesamtwert der Grundstücke (Grund und Boden + Gebäude) einschließlich der Apothekengerechtsame niedriger ist als der Buchansatz abzüglich der Absetzungen für Abnutzung hierfür (114 750 RM). Das von dem Beschwerdeführer beigebrachte Gutachten reicht zur Führung dieses Nachweises nicht aus, weil der Sachverständige auf den Wert des Grund und Bodens und der Apothekengerechtsame nicht eingegangen ist. Anderseits ist gegenüber dem Vorbringen des Beschwerdeführers die Annahme des Finanzgerichts, daß der Beschwerdeführer dem Verkäufer einen der Rentabilität des Betriebs entsprechenden Preis bezahlt habe, nicht genügend begründet. Es ist deshalb notwendig, die Sache zur nochmaligen Würdigung unter Berücksichtigung der Ausführungen in der erwähnten Entscheidung vom 19. Januar 1938 und zur Ergänzung der Feststellungen an das Finanzgericht zurückzuverweisen.

Daß der Einheitswert nicht als Vergleichsmaßstab für den Teilwert herangezogen werden kann, hat der Senat bereits in der Entscheidung vom 16. Dezember 1936 (RStBl. 1937 S. 503) ausgesprochen.

2. Mitunternehmer oder stiller Gesellschafter?

RFH-Urteil vom 4. Mai 1938 — VI 213/38 — (RStBl. 1938 S. 647).

Das Finanzgericht hat seine Annahme einer Mitunternehmerschaft auf die Rechte gestützt, die dem Beschwerdeführer A. in dem Vertrag über die stille Gesellschaft eingeräumt sind und die nach Auffassung des Finanzgerichts über die mit typischen stillen Gesellschaften üblichen Vereinbarungen weit hinausgehen. Diese Bedingungen sind: Zustimmungsrecht des A. zur Aufnahme neuer Gesellschafter oder zur ganzen oder teilweisen Veräußerung des Geschäfts; unwiderrufliche und unbeschränkte Generalvollmacht an A., die ihm tatsächlich eine größere Verfügungsmacht über das Unternehmen gewähre als dem Unternehmer selbst; der überragende Einfluß, der dem A. zustehe und nach allgemeinem Geschäftsgebrauch niemals einem stillen Gesellschafter eingeräumt werden würde; das Recht des A., jederzeit mit seiner angeblichen stillen Gesellschaftseinlage wieder als persönlich haftender und persönlich tätiger offener Gesellschafter einzutreten; die überragende Machtstellung, die dem A. die freie Verfügung über die Aktiven und Passiven der Firma einräumte.

Mit Recht konnte das Finanzgericht aus seinen tatsächlichen Feststellungen den Schluß ziehen, daß A. nicht nur typischer stiller Gesellschafter, sondern im Sinn des Einkommensteuerrechts Mitunternehmer der Firma ist. Es wäre zwar für sich allein dieser Schluß nicht schon deshalb berechtigt, weil A. sich die Zustimmung zum Eintritt neuer Gesellschafter oder zur Veräußerung des Geschäfts vorbehielt; auch der typische stille Gesellschafter gibt sein Geld nur einem bestimmten dritten Unternehmer und überläßt es nicht der Willkür dieses Unternehmers, an seine Stelle oder neben sich Dritte zu setzen, auf deren Auswahl der stille Gesellschafter keinen Einfluß hat. Aber die übrigen Feststellungen des Finanzgerichts rechtfertigen durchaus seine Rechtsauffassung, und es war sehr wohl angängig, daß das Finanzgericht auch die vorstehend genannte Klausel zu seiner Unterstützung heranzog. Es mag zwar die Annahme einer stillen Gesellschaft oft nicht deshalb auszuschließen sein, weil der stille Gesellschafter einen großen Einfluß auf das Unternehmen hat. Vorliegendenfalls konnte aber das Finanzgericht mit Recht feststellen, daß der Einfluß des Beschwerdeführers A. erheblich weiter geht, als er nach allgemeinem Geschäftsgebrauch jemals einem stillen Gesellschafter, der sich an dem Unternehmen nur mit Kapital beteiligen will, eingeräumt werden würde. Insbesondere ist A. im Sinn des Steuerrechts schon deshalb als Mitunternehmer anzusehen, weil er sowohl wegen seines unbeschränkten Verfügungsrechts, als auch schon wegen seines Wiedereintrittsrechts tatsächlich in der Lage ist, sich an den stillen Reserven des Unternehmens über seine Einlage hinaus zu beteiligen. Es ist bedeutungslos, daß er von dieser Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht hat. Für die Frage der offenen oder stillen Beteiligung konnte sich das Finanzgericht auf den gesamten Sachverhalt stützen, auch soweit in den Verträgen nur zukünftige Möglichkeiten vereinbart waren. Die tatsächliche Machtstellung des A. gegenüber der formalen Inhaberin des Unternehmens, einem 24jährigen jungen Mädchen, und die Druckmöglichkeit, die A. mit seinen Rechten für die Zukunft hatte, konnte das Finanzgericht für seine Annahme einer Mitunternehmerschaft verwerten. Mitunternehmerschaft kann übrigens auch dann vorliegen, wenn der Mitunternehmer sich zur Zeit nicht leitend im Geschäft betätigt; dies trifft z. B. oft bei Kommanditisten zu.

3. Eingreifen des § 6 StAnpG bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft?

RFH-Urteil vom 25. Mai 1938 — VI 150/38 — (RStBl. 1938 S. 659).

Der Rechtsbeschwerde ist darin zuzustimmen, daß die Begründung der Vorbehörden mit § 6 StAnpG nicht haltbar ist. Zunächst kann nicht beanstandet werden, daß die GmbH die Druckerei an den Y-Konzern veräußert hat. Das war, soweit zu ersehen, ein völlig einwandfreies Geschäft. Der GmbH stand es frei, ihre Werte zu veräußern und statt eines Betriebs das entsprechende Kapital zu besitzen.

Ebensowenig liegt ein Verstoß darin, daß die GmbH alsdann aufgelöst und ihr Betrieb teils in das Privatvermögen des Beschwerdeführers, teils in den landwirtschaftlichen Betrieb des Beschwerdeführers überführt worden ist. Die Rechtsbeschwerde führt mit Recht aus, daß gerade Umwandlungen und Auflösungen von derartig kleinen GmbHs, die für das Wirtschaftsleben als solche keine Bedeutung haben, vom Gesetz gewollt sind.

Der Beschwerdeführer hätte auch so vorgehen können, daß er erst umwandelte und dann den Druckereibetrieb an den Y-Konzern veräußerte. Das würde, wie die Rechtsbeschwerde mit Recht ausführt, ein Eingreifen des § 10 Abs. 1 Satz 2 der II. UmwStDVO nicht bewirkt haben, da nicht die Gesellschaftsrechte eines Gesellschafters übertragen worden wären. Nachdem aber das Finanzamt dem Beschwerdeführer auf seine Anfrage vom 1. Juni 1935 eröffnet hatte, es wäre bedenklich, erst nach der Umwandlung den Druckereibetrieb an den Y-Konzern zu übertragen, ist nicht zu ersehen, wie der Beschwerdeführer anders hätte vorgehen sollen, als daß die GmbH die Druckerei vorher an den Y-Konzern veräußerte. Das Finanzgericht scheint einen Fall des § 6 StAnpG hauptsächlich deshalb anzunehmen, weil der Hauptbetrieb der GmbH, die Druckerei, nicht an ein persönlich verantwortliches Rechtssubjekt, sondern an den Y-Konzern oder eine GmbH des Y-Konzerns veräußert, also nicht der Vergesellschaftung entkleidet worden sei. Für die Anwendung der II. UmwStDVO kommt es aber nicht darauf an, auf wen der einer Körperschaft gehörige Betrieb übergeht, sondern darauf, ob das in der Körperschaft enthaltene Kapital der Vergesellschaftung entkleidet wird.

Ob eine Steuerumgehung vorliegen könnte, wenn die GmbH den Druckereibetrieb an eine andere, dem Beschwerdeführer gehörige oder gar erst von dem Beschwerdeführer ins Leben gerufene GmbH veräußert hätte, braucht nicht untersucht zu werden. Hier liegt, soweit die Akten ergeben, nichts anderes vor, als daß die GmbH ihre Druckerei in geschäftsüblicher Weise veräußert hat. — Ein Verstoß gegen § 6 StAnpG liegt also nicht vor.

Trapp.

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen. Dem Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1899) gemäß hat eine öffentliche Kasse, wenn sie eine Zahlung zu leisten hat, das Geld auf ihre Kosten und Gefahr dem Empfangsberechtigten an seinen Wohnsitz oder den Ort seiner gewerblichen Niederlassung zu übermitteln, wenn sich nicht aus einer Vereinbarung etwas anderes ergibt. Hat der Empfangsberechtigte ein Konto bei einem Postscheckamt, bei der Reichsbank oder bei einer anderen Geldanstalt, so kann die öffentliche Kasse das Geld auf dieses Konto überweisen. — Löhne, Gehälter und andere Dienstbezüge sind an der Arbeits- oder Dienststelle in Empfang zu nehmen, wenn der Empfangsberechtigte nicht Überweisung auf ein Konto beantragt hat. Für Versorgungsbezüge und Leistungen der Reichsversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der öffentlichen Fürsorge und für Familienunterstützungen regelt der zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle die Art der Auszahlung.

*

Einführung des Gesetzes über den Deutschen Gemeindetag im Land Österreich. Durch Verordnung vom 16. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1927) wurde das Gesetz über den Deutschen Gemeindetag vom 15. Dezember 1933 im Land Österreich eingeführt.

*

Spareinlagen im November 1938. Es ergibt sich das folgende Bild in Millionen Reichsmark:

	1937	1938
Einzahlungen	456,5	573,7
Auszahlungen	353,5	390,7
Einzahlungsüberschuß	103,0	183,0
Zinsgutschriften	2,4	2,6
Zunahme	105,4	185,6.
	Einzahlungen	Auszahlungen
Oktober 1938	664,2	423,3
November 1938	573,7	390,7
Abnahme	90,5	32,6.

Stand der Gesamteinlagen (Spar- und Kontokorrenteinlagen) am Schluß der Monate in Millionen Reichsmark:

November 1934	14 033,6
November 1935	15 510,2
November 1936	16 670,0
November 1937	18 208,9
November 1938	20 514,1.

*

Öffentlich-rechtliche Zweckverbände. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik" betrug die Zahl der öffentlich-rechtlichen Zweckverbände im Deutschen Reich:

am 31. März	insgesamt	davon auf den Gebieten der Kämmereiverwaltungen[1]	Betriebswirtschaft[2]
1929	14 329	13 265	1 064
1930	14 559	13 523	1 036
1933	15 106	13 976	1 130
1937	14 926	13 777	1 149.[3]

[1] Einschließlich Schlacht- und Viehhofsverbände u. dgl. — [2] Einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Zweckverbände. — [3] Zum Teil durch Schätzungen ergänzt.

Konkurse und Vergleichsverfahren im November 1938

	Konkurse eröffnet*)	Vergleichsverfahren
November 1937	177	35
November 1938	155	11.

*) Nach den Zählkarten der Amtsgerichte.

Nach den Zählkarten der Amtsgerichte wurden im Oktober 1938 insgesamt 286 Konkursanträge gestellt. Die Zahl der mangels Masse abgelehnten Konkursanträge betrug 145, das sind 50,7 v. H. der Gesamtzahl der im Oktober 1938 gestellten Konkursanträge.

*

Wechselproteste im Oktober 1938

	Anzahl insgesamt	Betrag in 1000 RM insgesamt	Durchschnittsbetrag je Wechsel in RM
Oktober 1937	46 076	6 062	132
Oktober 1938	35 746	5 297	148.

Industrie

Vereinfachung der Industriestatistik. Zwischen dem Statistischen Reichsamt und der Reichsgruppe Industrie ist eine Vereinbarung über das Fragebogenwesen getroffen worden. Danach geht die Erhebung zur Industrieberichterstattung vom Statistischen Reichsamt auf die Wirtschaftsgruppe Industrie über. Die Wirtschaftsgruppen der Reichsgruppe Industrie stellen dem Statistischen Reichsamt ihre Gesamtergebnisse zur Verfügung. Diese Neuregelung ermöglicht es, gleichartige Erhebungen der Wirtschaftsgruppen mit der Industrieberichterstattung zusammenzulegen und die Industriebetriebe zu entlasten.

*

Erzeugung der Deutschen Maschinenindustrie im Jahr 1938. Entwicklung in Milliarden Reichsmark:

Kalenderjahr	
1929	4,0
1937	4,5
1938	5,5.

Die Höchsterzeugung der Deutschen Maschinenindustrie vor dem Krieg betrug 2,8 Milliarden Reichsmark. An dieser Erzeugungszunahme ist insbesondere der Inlandsabsatz beteiligt. Der Inlandsabsatz hat sich wie folgt entwickelt (in Milliarden Reichsmark):

Kalenderjahr	
1929	2,5
1937	3,7
1938	4,7.

*

Rohstahlgewinnung im November 1938. Entwicklung in 1 000 Tonnen:

Juni	1938	1 831
Juli	1938	1 991
August	1938	2 018
September	1938	1 984
Oktober	1938	2 057
November	1938	2 031.

Arbeitstäglich wurden im November 1938 durchschnittlich (einschließlich Schweißstahl) 81 278 Tonnen gegen 79 121 Tonnen im Oktober 1938 hergestellt.

Deutsche Roheisengewinnung im November 1938. Entwicklung der Roheisengewinnung einschließlich der Ostmark (in Tonnen):

Juli	1938	1 625 420
August	1938	1 584 798
September	1938	1 540 537
Oktober	1938	1 611 077
November	1938	1 601 301.

Handel – Gewerbe – Handwerk

Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Land Österreich. Durch Verordnung vom 24. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1999) wurden mit geringfügigen Änderungen im Land Österreich eingeführt:

1. das Handelsgesetzbuch, soweit es nicht schon in Österreich galt, mit Ausnahme des Rechts der Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und Handlungsagenten;
2. die Artikel 6 und 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch;
3. der siebente Abschnitt „Handelssachen" des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des § 147 und, soweit er sich auf die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bezieht, des § 148 Abs. 1;
4. § 2 des Gesetzes über die Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen vom 15. Juni 1933;
5. das Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934;
6. das Gesetz über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register vom 30. September 1936;
7. die Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937.

*

Einheitliche Lehrlingsrolle bei den Industrie- und Handelskammern. Der Reichswirtschaftsminister hat im Zug der einheitlichen Gestaltung des Berufsausbildungswesens eine reichseinheitliche Lehrlingsrolle genehmigt, die bei allen Industrie- und Handelskammern Großdeutschlands sofort einzuführen ist. Eine reichseinheitliche Lehrlingsrolle für die Handwerkskammern wird demnächst folgen.

Vierjahresplan

Ausdehnung von Anordnungen der Überwachungstelle für Eisen und Stahl auf das Land Österreich. Die Überwachungstelle für Eisen und Stahl hat durch Anordnung Nr. 39 elf Anordnungen der Überwachungstelle, die Bestimmungen über Herstellungsverbote und Verwendungsverbote enthalten, für Österreich in Kraft gesetzt. Durch diese Maßnahme ist die Angleichung der österreichischen Wirtschaft an das in Österreich bestehende Bewirtschaftungssystem fast lückenlos vollzogen. Die Anordnung Nr. 39 der Überwachungstelle ist im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 292 vom 15. Dezember 1938 veröffentlicht.

*

Überwachungsstelle für Wolle und andere Tierhaare in Österreich und im Sudetenland. Die Überwachungsstelle für Wolle und andere Tierhaare hat eine Anordnung W 37 erlassen. Danach werden die Vorschriften der Anordnung W 26 vom 29. September 1938, die bisher nur im Altreich galten, mit Wirkung ab 1. Januar 1939 auf das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt. Die Anordnung W 27 ist im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 304 vom 30. Dezember 1938 veröffentlicht.

*

Beschränkung der Herstellung, Weiterverarbeitung und Veredelung von Glas in den sudetendeutschen Gebieten. Der Reichswirtschaftsminister hat durch eine Anordnung die Herstellung, Weiterverarbeitung und Veredelung von Glas in den sudetendeutschen Gebieten beschränkt. Die Anordnung ist bis zum 31. März 1939 befristet. Sie wird bis zu diesem Zeitpunkt durch Einführung einzelner Errichtungsverbote auf dem Glasgebiet abgelöst werden.

*

Regelung der Herstellung von Rundfunkempfangsgeräten. Die Herstellung von Rundfunkempfangsgeräten, Verstärkern und Lautsprechern war seit einigen Jahren beschränkt worden. Die Beschränkung war bis 31. Dezember 1938 befristet. Der Reichswirtschaftsminister hat von einer Verlängerung der Beschränkung der Herstellung dieser Erzeugnisse abgesehen, da die für die Anordnung dieser Beschränkung seinerzeit maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr bestehen. Die Beschränkung für die Aufnahme der Herstellung von Rundfunkröhren und für die Erweiterung der Leistungsfähigkeit bestehender Rundfunkröhren-Fabriken ist bis 31. Dezember 1939 verlängert worden. Die Anordnung betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

*

Verlängerung des Verbots für die Errichtung von Abbruchunternehmungen und Abwrackunternehmungen. Der Reichswirtschaftsminister hatte durch Anordnung vom 17. August 1938 die Errichtung von Abbruchunternehmungen und Abwrackunternehmungen bis 31. Dezember 1938 verboten. Er hat durch eine zweite Anordnung vom 29. Dezember 1938 die Verlängerung des Verbots der Errichtung von Abbruchunternehmungen und Abwrackunternehmungen bis 31. Dezember 1939 angeordnet. Die Anordnung gilt nicht für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

*

Verlängerung des Verbots der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Salz. Der Reichswirtschaftsminister hatte durch Anordnung vom 13. März 1934 die Errichtung neuer Unternehmungen und die Erweiterung der Leistungsfähigkeit bestehender Unternehmungen zur Gewinnung von Chlornatriumsalz verboten. Die Anordnung war bis 31. Dezember 1938 befristet. Das Verbot ist nunmehr bis 31. Dezember 1939 verlängert worden.

*

Verlängerung des Verbots der Herstellung von Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstoff. Der Reichswirtschaftsminister hat die Geltungsdauer der Anordnung über die Beschränkung der Herstellung von Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstoff vom 29. Dezember 1937 bis 31. Dezember 1939 verlängert.

Verkehr mit Gold und anderen Edelmetallen. Die Überwachungsstelle für Edelmetalle veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 304 vom 30. Dezember 1938 eine Anordnung Nr. 17 über den Verkehr mit Gold, Altgold, Bruchgold und anderen Edelmetallen. Danach gehen die bisher den Devisenstellen zustehenden Aufgaben auf dem Gebiet des Verkehrs mit Gold auf die Überwachungsstelle für Edelmetalle über. Die Anordnung ist mit Wirkung ab 1. Januar 1939 in Kraft getreten und gilt sowohl für das Altreich als auch für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

•

Verbraucherpreise und Handelsspannen für Kraftfahrzeugersatzteile. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat die Geltungsdauer der Verordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Ersatzteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 18. Februar 1937 (RGBl. I S. 243) bis 31. März 1939 verlängert. Die Verlängerung ist im Rahmen einer „Dritten Verordnung" vom 27. Dezember 1938 erfolgt und im Reichsanzeiger Nr. 303 vom 29. Dezember 1938 veröffentlicht. Die Verordnung gilt nicht für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

•

Änderung und Ergänzung des Tarifs für Kraftfahrzeugversicherungen. Der Tarif für Kraftfahrzeugversicherungen ist auf Grund der Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen vom 14. Februar 1938 geändert und ergänzt worden. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat eine diesbezügliche Bekanntmachung im Reichsanzeiger vom 28. Dezember 1938 veröffentlicht. Die Bekanntmachung betrifft nicht das Land Österreich.

Verkehr

Deutsche Reichspost im Kalenderjahr 1938. Die günstige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft im abgelaufenen Jahr brachte der Deutschen Reichspost eine Verkehrsteigerung in allen Dienstzweigen. — Das Deutsche Luftpostnetz zählte im Sommer 104 Linien mit einer Gesamtlänge von 70 000 Kilometer. Der Luftpostverkehr mit Briefen, Paketen und Zeitungen nahm gegenüber dem Vorjahr um 50 v. H. zu. — Dem Kraftpostdienst der Deutschen Reichspost wurde im abgelaufenen Jahr mit dem Einsatz in Österreich, im Sudetenland und beim Bau der Westbefestigungen außerordentliche Aufgaben gestellt. Am Jahresende waren in Großdeutschland 3 050 Kraftpostlinien mit 82 000 Kilometer Streckenlänge vorhanden. — Durch die Heimkehr der Ostmark kam zu den 20 Postscheckämtern im Altreich noch das Postsparkassenamt Wien mit 125 000 Postscheckteilnehmern. — Die Zahl der Fernschreibteilnehmer ist von 380 auf 600 gestiegen. Der Bildtelegraphendienst umfaßt mit der Bildstelle Wien nunmehr 10 öffentliche Bildstellen. — Die Umstellung des Fernsprechdienstes auf Selbstwählverkehr hat weitere Fortschritte gemacht. Die Rückkehr der Ostmark und des Sudetenlandes erforderte große Arbeiten an den Leitungsnetzen dieser Gebiete. — Die Sender Wien, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Vorarlberg und Troppau wurden in das Rundfunksendernetz der Deutschen Reichspost eingegliedert; im Altreich wurde der Zwischensender Stolp eröffnet. Die Zahl der Rundfunkteilnehmer in Großdeutschland hat 11 Millionen überschritten. — Der Fernsehsprechdienst zwischen Berlin, Leipzig und Nürnberg wurde auf München ausgedehnt. — Der Personalstand der Deutschen Reichspost konnte um etwa 25 700 Arbeitskräfte vermehrt werden, die sich auf alle Dienstzweige verteilen. — Für die Steigerung der Betriebsergebnisse einiger wichtiger Betriebszweige im Altreich ergibt sich das folgende Bild:

	1937	1938
Briefsendungen (Mill. Stück) . . .	6 740	7 050
Einschreibsendungen (Mill. Stück) .	95	102
Gewöhnliche Pakete (Mill. Stück) .	303	321
Zahl der Postscheckkonten (1000 Stück)	1 119	1 149
Buchungen im Postscheckverkehr (Mill. Stück)	905	952
Geldbewegung im Postscheckverkehr (Milliarden Reichsmark)	162	188
Telegramme (Mill. Stück)	20,4	21,3
Zahl der Sprechstellen im Fernsprechverkehr (1000 Stück)	3 558	3 767
Vermittelte Gespräche (Mill. Stück) .	2 670	2 870.

•

Wertpakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 2. Januar 1939 an wurde an Stelle des Einschreibpaketdienstes zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika und ihren Besitzungen der Wertpaketdienst eingeführt. Der Höchstbetrag der Wertangabe ist auf 800 Reichsmark festgesetzt worden.

•

Gebührenberechnung im Grenzfernsprechdienst. Vom 1. Januar 1939 an wird im Grenzfernsprechdienst mit Dänemark, Danzig, Jugoslawien, Litauen, Luxemburg, Polen, der Tschecho-Slowakei und Ungarn die Gesprächsdauer wie im übrigen Fernsprechauslandsdienst nach Ablauf der ersten drei Minuten nach einzelnen Minuten berechnet.

•

Fremdenverkehr im Oktober 1938. Der Fremdenverkehr hat im Oktober 1938 gegenüber Oktober 1937 mit Ausnahme des Ausländerfremdenverkehrs zugenommen. In 1 174 Fremdenverkehrsorten Großdeutschlands wurden insgesamt gemeldet:

	September 1938	Oktober 1938	Veränderung im Okt. 1938 gegenüber Okt. 1937 in v. H.
Fremdenmeldungen	2 573 439	1 924 368	+ 3
darunter für Auslandsfremde	225 690	95 489	— 30
Fremdenübernachtungen .	10 494 000	5 868 000	+ 6
darunter für Auslandsfremde	966 000	356 000	— 31.

•

Halber Gepäcktarif für die Beförderung von Personenkraftwagen. Vom 1. Januar 1939 an werden auf allen Strecken der Deutschen Reichsbahn Personenkraftwagen zu den halben Sätzen des ermäßigten

Gepäcktarifs abgefertigt. Die Beförderung von Personenkraftwagen erfolgt zwischen allen Bahnhöfen, die mit Rampen ausgestattet sind.

•

Fünf Deutsche Messen. Der Werberat der Deutschen Wirtschaft hat verfügt, daß die Reichenberger Messe, die Grazer Messe und die Innsbrucker Messe künftig wegfallen. In Deutschland gibt es demgemäß nur die folgenden Veranstaltungen, die die Bezeichnung „Messe" führen: Die Leipziger Messe, die Breslauer Südost-Messe, die Königsberger Messe, die Kölner und die Wiener Messe.

Arbeit und Soziales

Land- und hauswirtschaftliches Pflichtjahr für weibliche Arbeitnehmer. Der Durchführungsverordnung zur Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 23. Dezember 1938 gemäß dürfen ledige weibliche Arbeitskräfte unter 25 Jahren, die bis zum 1. März 1938 noch nicht als Arbeiterinnen oder Angestellte beschäftigt waren, von privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen nur eingestellt werden, wenn sie mindestens ein Jahr lang mit Zustimmung des Arbeitsamts in der Land- oder Hauswirtschaft tätig waren und dies vom Arbeitsamt im Arbeitsbuch förmlich bescheinigt ist. Der Arbeitsdienst, der Landdienst, die Landhilfe, die ländliche Hausarbeitslehre, das Hauswirtschaftliche Jahr und die Teilnahme an einem vom Arbeitsamt durchgeführten oder geförderten land- und hauswirtschaftlichen Lehrgang werden auf das Pflichtjahr angerechnet. Eine nicht arbeitsbuchpflichtige Tätigkeit im Elternhaus oder bei Verwandten wird angerechnet, wenn es sich um Familien mit vier oder mehr Kindern unter 14 Jahren handelt. Dem Pflichtjahr steht eine zweijährige geordnete Tätigkeit im Gesundheitsdienst als Hilfskraft zur Unterstützung der Schwestern und in der Wohlfahrtspflege zur Unterstützung der Volkspflegerinnen und der Kindergärtnerinnen gleich.

•

Förderung des Kleinwohnungsbaus. Durch Verordnung vom 15. Dezember 1938 (RGBl. I S. 2011) wurde der Höchstbetrag der Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau um 200 Millionen Reichsmark auf 900 Millionen Reichsmark erhöht. Bis Ende November 1938 sind zur Förderung des Baus von 378 000 Kleinwohnungen Reichsbürgschaften in Höhe von 694 Millionen Reichsmark bewilligt worden. Der Bauwert dieser Wohnungen ohne Grund und Boden beträgt etwa 2,4 Milliarden Reichsmark.

•

Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1892) gingen die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf den Reichsarbeitsminister über.

Ernährung und Landwirtschaft

Regelung der Getreidepreise für das Land Österreich im Wirtschaftsjahr 1938/39. Durch Verordnung vom 23. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1994) wurden die einzelnen Gebiete des Landes Österreich in die Preisgebiete für Roggen, Weizen und Hafer des Altreichs eingegliedert. Für das Wirtschaftsjahr 1938/39 wurde im Land Österreich der Grundpreis für Weizen um 50 Reichsmark und für Futterhafer um 3 Reichsmark je Tonne erhöht.

•

Landwirtschaftliche Bodenbenutzung 1938. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik" ergibt sich für die Anbauflächen von Getreide und einigen anderen Fruchtarten das folgende Bild:

	1937 Hektar	1938 Hektar
Winterroggen	4 096 199	4 203 662
Sommerroggen	59 786	58 758
Winterweizen	1 754 239	1 847 166
Sommerweizen	220 344	191 203
Spelz und Emer . . .	65 280	55 799
Wintergerste	438 558	516 993
Sommergerste	1 275 107	1 155 741
Hafer	2 844 969	2 697 447
Menggetreide	595 048	590 761
Körnermais	38 288	65 797
Spätkartoffeln	2 758 315	2 758 450
Frühkartoffeln	129 524	134 567
Raps	39 971	51 594
Rübsen	9 968	10 316
Flachs	56 874	44 873
Hanf	7 510	12 684
Klee und Kleegras . . .	1 469 001	1 505 875.

•

Äpfel- und Birnenernte in Deutschland. Die endgültige Ernteermittlung für Äpfel und Birnen im Altreich ergibt das folgende Bild:

	Durchschnittsertrag je Baum in kg 1937	1938	Gesamtertrag in 1000 dz 1937	1938
Äpfel	35,0	6,1	18 723	3 279
Birnen . . .	21,1	6,8	4 595	1 481.

Gütemäßig zeigt die Ernte 1938 das folgende Bild in v. H. des Gesamtertrags:

	gut	mittel	gering
Äpfel	44,6	33,5	21,9
Birnen	49,9	31,8	18,3.

Die Verwertung der Ernte ergibt das folgende Bild in v. H. des Gesamtertrags:

	Selbstverbrauch	Eßobst zum Verkauf	Verwertungsobst
Äpfel	62,4	25,0	12,6
Birnen	62,2	20,6	17,2.

Lebenshaltungskosten i. Dezember 1938

Die Reichskennziffer für die Lebenshaltungskosten hat sich im Dezember 1938 gegenüber November 1938 um 0,2 v. H. auf 125,3 geringfügig erhöht. Ausgangspunkt sind dabei die Jahre 1913/14 = 100. Die Richtzahl für Ernährung erhöhte sich um 0,4 v. H. auf 121,3, für Bekleidung um 0,2 v. H. auf 131,9, für Heizung und Beleuchtung um 0,1 v. H. auf 125,6. Die Kennziffer für „Verschiedenes" ging um 0,1 v. H. auf 142,1 zurück. Die Richtzahl für Wohnung (121,2) ist unverändert geblieben.

Außenhandel und Wirtschaft des Auslandes

Durchführungsverordnung zum Devisengesetz. Der Reichswirtschaftsminister gibt durch Runderlaß 166/38 Devisenstelle — 87/38 Überwachungsstelle die Neufassung der Durchführungsverordnung zum Devisengesetz bekannt. Die Durchführungsverordnung enthält die Vorschriften über die Exportvalutaerklärung, das devisenpolitische Abfertigungsverbot und die Devisenüberwachung bei der Ausfuhr und Einfuhr. Die Durchführungsverordnung ist mit dem Devisengesetz mit Wirkung ab 1. Januar 1939 im Großdeutschen Reich in Kraft getreten.

*

Neue Bestimmungen über die Devisen-Freigrenze. Der Reichswirtschaftsminister hat durch Runderlaß 165/38 Devisenstelle neue Bestimmungen über die Inanspruchnahme der Freigrenze von zehn Reichsmark je Person und Kalendermonat erlassen. Danach ist die Freigrenze in eine Reise-Freigrenze und in eine Zahlungs-Freigrenze aufgeteilt worden. Im Rahmen der Zahlungs-Freigrenze können ohne devisenrechtliche Genehmigung Dienstleistungen (Arztrechnungen, Speditionskosten usw.) bezahlt werden. Für Unterstützungszahlungen ist die Freigrenze aufgehoben worden.

*

Albanien. Meistbegünstigung in den Deutsch-albanischen Handelsbeziehungen. Deutschland und Albanien haben vereinbart, mit Wirkung ab 1. Januar 1939 die Meistbegünstigungsklausel in den Handelsbeziehungen in Kraft zu setzen.

*

Argentinien. Deutsch-argentinische Handelsvereinbarungen. Zwischen Deutschland und Argentinien hat ein Notenwechsel stattgefunden, durch den die Ostmark und das Sudetenland in den Deutsch-argentinischen Handelsvertrag vom September 1934 und dem Zusatzvertrag vom Dezember 1937 einbezogen werden. Deutschland wird im Jahr 1939 argentinische Frischfrüchte im Wert von etwa einer Million Reichsmark abnehmen.

*

Bulgarien. Deutsch-bulgarisches Abkommen. Zwischen der Reichsbank und der Bulgarischen Nationalbank ist ein Abkommen über die Regelung der Zahlungsverpflichtungen zwischen bulgarischen und sudetendeutschen Firmen getroffen worden. Es handelt sich um die vor dem 11. Oktober 1938 abgeschlossenen Geschäfte. Danach werden die bulgarischen Schuldner ihre Zahlungen im Rahmen des bestehenden bulgarisch-tschechischen Verrechnungsabkommens leisten. Der bulgarische Schuldner zahlt entsprechend seiner Verpflichtung Lewa bei der bulgarischen Nationalbank ein. Die Bulgarische Nationalbank schafft dafür Reichsmark an. Der sudetendeutsche Schuldner zahlt soviel Reichsmark auf das Konto der Bulgarischen Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse ein, daß der bulgarische Gläubiger den Gegenwert in Lewa erhalten kann, der ihm nach dem bulgarisch-tschechischen Verrechnungsabkommen zusteht.

*

England. Ausdehnung der Bestimmungen des Deutsch-englischen Zahlungsabkommens auf die sudetendeutschen Gebiete. Die Bestimmungen des Deutsch-englischen Zahlungsabkommens sind mit Wirkung ab 1. Januar 1939 auf die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt worden.

*

Finnland. Deutsch-finnische Wirtschaftsvereinbarungen. Die Gültigkeit der Deutsch-finnischen Wirtschaftsvereinbarungen ist im wesentlichen für das Jahr 1939 verlängert worden. Außerdem ist eine Vereinbarung über eine Änderung des Deutsch-finnischen Handelsvertrages von 1934 getroffen worden. Danach sind für die Verzollung von Kraftfahrzeugen Erleichterungen vorgesehen. Die beiderseitigen Regierungsausschüsse werden im Sommer 1939 zusammenkommen, um die Entwicklung des Wirtschaftsverkehrs auf allen Gebieten zu prüfen.

*

Mandschukuo. Die Ausfuhr von Sojabohnen nach Deutschland von Januar bis Oktober 1938. Die Ausfuhr von Sojabohnen von Mandschukuo nach Deutschland hat sich nach Angaben der Deutschen Außenhandelsstatistik wie folgt entwickelt (in Tonnen):

Oktober 1937	53 184
Oktober 1938	69 651
Januar bis Oktober 1937 . . .	466 169
Januar bis Oktober 1938 . . .	586 491.

*

Rumänien. Deutsch-rumänische Wirtschaftsvereinbarungen. Zwischen Deutschland und Rumänien sind am 10. Dezember 1938 eine Reihe von Wirtschaftsvereinbarungen getroffen worden. Die Wirtschaftsvereinbarungen sind bestimmt, die geltenden Verträge über den Waren- und Zahlungsverkehr zu ergänzen und zu verbessern. Außerdem ist für das laufende Jahr vom 1. Oktober 1938 bis 1. Oktober 1939 der Warenaustauschplan aufgestellt worden. Die durch den Anschluß des Landes Österreich und des Sudetenlandes an das Reich eingetretene Vergrößerung des Umfanges des Deutsch-rumänischen Warenverkehrs ist berücksichtigt worden. Darüber hinaus ist noch eine gewisse weitere Ausdehnung des Warenverkehrs vorgenommen worden. Die rumänische Nationalbank verkauft mit Wirkung ab 15. Dezember 1938 die Reichsmark in Bukarest nicht wie bisher mit 38 bis 39 Lei, sondern mit 41,50 Lei. Die Reichsmark wird mit 40,50 Lei angekauft. — Deutschlands führende Stellung als Lieferant und Kunde hat damit eine weitere Festigung erfahren. Deutschland führt insbesondere Getreide, Mineralöl, Holz, Obst und Eier aus Rumänien ein.

Hauptschriftleiter i. V. Dr. Fritz Koppe, Berlin-Charlottenburg 9. Für die Anzeigen: Anzeigenleiter Bruno Schreiber, Wildau Kr. Teltow
DA IV. Vj. 1938 Haupt-Ausgabe 12723, Beamten-Ausgabe 10623 = 23346 Pl. 7. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35, Woyrschstr. 5
Buchdruckerei Paul Linde & Co., Berlin SO 16